

NeXR Technologies SE

Wertpapierprospekt

für die Zulassung zum regulierten Markt
an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard)

von
1.789.374 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag
(Stückaktien)

– jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie und
mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020 –

der

NeXR Technologies SE

Berlin

International Securities Identification Number (ISIN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: DE000A1K03W5

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: DE000A289U87

Wertpapierkennnummer (WKN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: A1K03W

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: A289U8

BankM Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

Listing Agent

8. Februar 2021

Dies ist ein vereinfachter Prospekt im Sinne des Art. 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017.

Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer des Prospekts

Dieser Prospekt ist nur bis zur Eröffnung des Handels der Zuzulassenden Aktien der Gesellschaft im regulierten Markt, somit voraussichtlich bis zum Ablauf des 12. Februar 2021, gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Handel in den vorgenannten regulierten Märkten eröffnet wurde und der Prospekt somit ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.1	Einleitung mit Warnhinweisen.....	4
1.2	Basisinformationen über den Emittenten	5
1.3	Basisinformationen über die Wertpapiere	8
1.4	Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	9
2	RISIKOFAKTOREN	11
2.1	Emittentenbezogene Risiken	11
2.2	Wertpapierbezogene Risiken	20
3	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	24
3.1	Verantwortung für den Inhalt des Prospekts	24
3.2	Erklärung der Gesellschaft zur Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde	24
3.3	Gegenstand des Prospekts	25
3.4	Verfügbare Dokumente	25
3.5	Hinweis zu Finanz- und Währungsangaben	25
4	DIE ZULASSUNG	27
4.1	Allgemeine Angaben	27
4.2	Mit den Zuzulassenden Aktien verbundene Rechte	28
4.3	Rechtsvorschriften zu Übernahmen	29
4.4	Verwässerung	29
4.5	Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden Aktien	30
4.6	Kosten der Zulassung	30
4.7	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	30
5	ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	31
5.1	Allgemeine Angaben	31
5.2	Abschlussprüfer	31
6	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	33
6.1	Haupttätigkeitsbereiche	33
6.2	Bedeutende Änderungen seit dem zuletzt veröffentlichten geprüften Abschluss	33
6.3	Investitionen	33
6.4	Trendinformationen	34
6.5	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	34
6.6	Wesentliche Verträge	35
7	ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG	39
7.1	Kapital	39
7.2	Satzung	43
8	GEWINNVERWENDUNG, DIVIDENDENPOLITIK UND ERGEBNIS JE AKTIE	44
8.1	Rechtlicher Rahmen für die Gewinnverwendung und Dividendenzahlungen	44
8.2	Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie	44
9	ORGANE DER GESELLSCHAFT	45

9.1	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft	45
9.2	Hauptversammlung	57
10	AKTIONÄRSSTRUKTUR	59
10.1	Übersicht über die Aktionärsstruktur.....	59
10.2	Stimmrechte der Aktionäre	59
10.3	Beherrschungsverhältnis	59
10.4	Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse	59
11	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	60
11.1	Finanzierungsverträge.....	60
11.2	Kapitalerhöhung	62
11.3	Rangrücktrittsvereinbarung	62
12	ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN	63
12.1	Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage	63
12.2	Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung	64
12.3	Gewinnschätzung.....	67
13	BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	69
14	RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN (AD HOC-MITTEILUNGEN)	70
15	AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN DURCH VERWEIS	71
16	FINANZINFORMATIONEN	72
16.1	NeXR Technologies SE Geschäftsbericht 2019	72
16.2	NeXR Technologies SE Halbjahresfinanzbericht 2020	73
17	GLOSSAR	74

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1.1 Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Die Zulassung zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) umfasst 1.789.374 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (ISIN: DE000A289U87 / WKN: A289U8) (die „**Zuzulassenden Aktien**“) der NeXR Technologies SE. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.122.129,00 und ist eingeteilt in 4.122.129 auf den Inhaber lautende Stückaktien, von denen 2.332.755 auf den Inhaber lautende Stückaktien (ISIN: DE000A1K03W5 / WKN: A1K03W) bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen sind (die „**Zugelassenen Aktien**“).

Identität und Kontaktdaten des Emittenten und der Zulassungsantragsteller:

NeXR Technologies SE („**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“), Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Deutschland; Telefon: +49 (0) 30 403 680 14-0; Telefax: +49 (0) 30 403 690 14-1; E-Mail: info@nexr-technologies.com; Internetadresse: www.nexr-technologies.com/; Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*): 5299008Y94QHNMRK6U07.

Die Gesellschaft fungiert zusammen mit der BankM AG („**BankM**“), Mainzer Landstraße 61, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon +49 (0) 69 71 91 838 0; Telefax: +49 (0) 69 71 91 838 50; E-Mail: info@bankm.de; Internetadresse: www.bankm.de; Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*): 5299001H21LR9DLCC127 als Zulassungsantragsteller.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (0) 228 4108 0; Telefax: +49 (0) 228 4108 123; E-Mail: poststelle@bafin.de.

Datum der Billigung des Prospekts:

8. Februar 2021

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt (der „**Prospekt**“) verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die

Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2 Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Der Emittent ist die NeXR Technologies SE. Der kommerzielle Name ist „NeXR“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, Deutschland, mit der Geschäftsadresse in der Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Deutschland, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 158018 B. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gegründete Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea oder SE). Die LEI der Gesellschaft lautet: 5299008Y94QHNMRK6U07.

Der Emittent bietet hard- und softwarebasierte Virtual Reality (VR) Produkte und Dienstleistungen für Geschäftskunden und Endverbraucher in drei Geschäftsbereichen an. Im Geschäftsbereich 3D Instagram werden 3D-Scannersysteme unterschiedlichster Bauart entwickelt und produziert, mit denen fotorealistische Avatare für den Einsatz in virtuellen Welten erzeugt werden können. Im Geschäftsbereich On-Point Studios werden Animationsdienstleistungen (Motion Capture) erbracht, mit denen die Avatare direkt und individuell mit unterschiedlichen Bewegungsmustern animiert werden können. Der Geschäftsbereich VRiday integriert die Avatare in verschiedene VR-Erlebniswelten, bietet zudem als Agentur die Beratung, Umsetzung sowie Veröffentlichung von VR-Erlebniswelten an und entwickelt die unternehmenseigenen VR-Softwareprodukte weiter.

Hauptanteilseigner der Gesellschaft ist die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA. Nach Kenntnis der Gesellschaft hält die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA 57 % der Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft. Damit hat die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA als Aktionärin die unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft gemäß § 29 Abs. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG). Gleiches gilt für Herrn Rolf Elgeti, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Gesellschaft, der nach Kenntnis der Gesellschaft die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA kontrolliert, und zwar über die Obotritia Capital KGaA, deren alleiniger persönlich haftender Gesellschafter er ist und die nach Kenntnis der Gesellschaft rund 99,98 % der Kommanditaktien der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA hält. Damit werden die Stimmrechte der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA Herrn Rolf Elgeti als mittelbarem Aktionär zugerechnet.

Der alleinige geschäftsführende Direktor der Gesellschaft ist Herr Markus Peuler. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus Herrn Rolf Elgeti (Vorsitzender des Verwaltungsrats), Herrn Achim Betz (Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats), Herrn Prof. Dr. Klemens Skibicki, Herrn Axel von Starck und Herrn Christian Daudert.

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Ulmenstraße 37-39, 60325 Frankfurt am Main.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Finanzinformationen ergeben sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, aus dem nach HGB aufgestellten geprüften Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr und dem nach HGB aufgestellten Halbjahresfinanzbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020, der einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde.

Ausgewählte wesentliche Positionen der Bilanz in EUR nach HGB			
	Zum 31. Dezember		Zum 30. Juni
	2019 (geprüft, soweit nicht anders angegeben)	2018 (geprüft, soweit nicht anders angegeben)	2020 (prüferische Durchsicht, soweit nicht anders angegeben)
Bilanzsumme	31.193.869	20.226.389	36.371.316
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	20.323.790	7.034.268	27.018.233

Ausgewählte wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung in EUR nach HGB				
	Für das zum 31. Dezember endende Geschäftsjahr		Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni	
	2019 (geprüft, soweit nicht anders angegeben)	2018 (geprüft, soweit nicht anders angegeben)	1. HJ 2020 (prüferische Durchsicht, soweit nicht anders angegeben)	1. HJ 2019 (prüferische Durchsicht, soweit nicht anders angegeben)
Umsatzerlöse insgesamt	1.202.574	325.661	188.461	529.756
Operatives Ergebnis (EBITDA) ¹	-9.419.852	-11.053.928	-4.455.234	-4.662.743
Ergebnis nach Steuern	-13.292.768	-22.024.628	-6.694.319	-6.474.271

¹ Dieser Posten ist der internen Buchhaltung entnommen und daher ungeprüft. Das EBITDA ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern vom Einkommen und Ertrag und Abschreibung. EBITDA ist nach Ansicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) eine sogenannte alternative Leistungskennzahl. Die Gesellschaft legt diese alternative Leistungskennzahl vor, weil (i) sie von der Geschäftsleitung als Leistungsindikator verwendet wird, insbesondere in Präsentationen und als Grundlage für strategische Planung und Prognosen, und (ii) weil es sich dabei um eine Kennzahl handelt, die nach Einschätzung der Gesellschaft weite Verwendung bei bestimmten Anlegern, Wertpapieranalysten und anderen Dritten als ergänzende Kennzahl für operative und finanzielle Leistung findet. Diese alternativen Leistungskennzahl ist möglicherweise nicht mit anderen, ähnlich bezeichneten Kennzahlen sonstiger Unternehmen vergleichbar. Ihre Möglichkeiten der Verwendung als Analysetools sind begrenzt, und sie ist nicht als Ersatz für eine Analyse der Betriebsergebnisse der Gesellschaft nach HGB zu betrachten.

Ausgewählte wesentliche Positionen der Kapitalflussrechnung in EUR nach HGB²		
	Zum 31. Dezember	
	2019 (geprüft)	2018 (geprüft)
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-10.977.179	1.147.089
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-125.465	-590.717
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	11.381.906	-750.695

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Für die Gesellschaft sind insbesondere folgende Risiken spezifisch:

Ertragsrisiko: Die Gesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet, war zum 31. Dezember 2019 sowie zum 30. Juni 2020 bilanziell überschuldet und arbeitet nach wie vor nicht profitabel. Sie könnte möglicherweise nicht in der Lage sein, die Rentabilität zu erreichen und möglicherweise keine weiteren Finanzierungszusagen des Hauptgesellschafters erhalten.

Finanzierungsrisiko: Die Gesellschaft hat für die (Weiter-) Entwicklung ihrer Produkte und für deren Markteinführung einen großen (Vor-) Finanzierungsbedarf. Es besteht das Risiko, dass sie nicht in der Lage sein wird, das mangels eigener liquider Mittel dringend benötigte Eigen- oder Fremdkapital zu günstigen Bedingungen einzuwerben oder die dabei gemachten Zusagen später einzuhalten.

COVID-19-Pandemie-Risiko: Die Gesellschaft ist als personalintensives Dienstleistungsunternehmen in der Hard- und Softwareentwicklung auf die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und mit den potenziellen Kunden und Technologiepartnern angewiesen. Es besteht das Risiko, dass die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie auch weiterhin über das Jahr 2020 hinaus die reibungslose Zusammenarbeit erheblich einschränken und die Geschäftsentwicklung dauerhaft behindern.

Wettbewerbsrisiko: Es besteht das Risiko, dass sich das Angebot der Gesellschaft im sehr intensiven Wettbewerb ihres Branchenumfelds gegenüber teilweise personell, technisch und finanziell besser ausgestatteten Wettbewerbern nicht durchsetzen kann.

Vermarktungsrisiko: Die Gesellschaft adressiert mit ihren Hard- und Softwareprodukten einen relativ jungen und noch unreifen Absatzmarkt im Bereich der Virtual Reality-Anwendungen, der noch erheblich eingeschränkt ist durch die verfügbaren Endgeräte, die möglichen technischen Übertragungsbandbreiten und die generelle Kundenakzeptanz. Es besteht das Risiko, dass sich die Produkte der Gesellschaft als nicht ausreichend marktfähig erweisen könnten oder sich der Absatzmarkt nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung weiterentwickelt.

Token-Risiko: Die Gesellschaft ist potenziell Ansprüchen von Erwerbern der von der

² Der Halbjahresfinanzbericht der Gesellschaft zum 30. Juni 2020 enthält keine Angaben zum Kapitalfluss.

Gesellschaft herausgegebenen digitalen Wahrung Staramba.Token in Hoh€ von ca. EUR 6,4 Mio. ausgesetzt. Die Einnahmen u.a. aus der Ausgabe der Token wurden von der Gesellschaft als erhaltene Anzahlungen bilanziert. Die potenzielle Ruckzahlung dieser erhaltenen Anzahlungen kann aufgrund des Liquiditatsabflusses den Fortbestand der Gesellschaft wesentlich und nachhaltig gefahrdet werden.

Bugeldrisiko: Die BaFin konnte gegen die Emittentin aufgrund eines etwaigen Verstoes gegen die Pflicht zur Veroffentlichung von Insiderinformationen im Sinne des Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – „MAR“) ein Bugeld verhangen, was sich erheblich negativ auf das Ergebnis und in der Folge auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirken konnte.

1.3 Basisinformationen uber die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die 1.789.374 Zuzulassenden Aktien, auf die sich diese Zusammenfassung bezieht, sind neue auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stuckaktien); ISIN DE000A289U87. Die Wahrung des Grundkapitals der Gesellschaft lautet auf Euro (EUR). Der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft betragt EUR 1,00 je Zuzulassender Aktie. Die Zuzulassenden Aktien gewahren eine volle Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020.

Jede Zuzulassende Aktie gewahrt in der Hauptversammlung ein Stimmrecht. Beschrankungen der Stimmrechte bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte. Im ubrigen richten sich die mit den Zuzulassenden Aktien verbundenen Rechte nach dem AktG.

Die Mitgliedschaftsrechte aus den Zuzulassenden Aktien begrunden in der Insolvenz der Gesellschaft keine Insolvenzforderung. Im Fall der Auflosung der Gesellschaft wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermogen der Gesellschaft an die Aktionare nach der Zahl ihrer Aktien verteilt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft sind zunachst die Forderungen samtlicher Glaubiger zu befriedigen und die Kosten des Insolvenzverfahrens zu begleichen. Sollte daruber hinaus ein uberschuss verbleiben, wird dieser unter den Aktionaren nach der Zahl der Aktien verteilt.

Die bestehenden Aktien der Gesellschaft und die Zuzulassenden Aktien sind nach den gesetzlichen Bestimmungen fur Inhaberaktien frei ubertragbar. Es bestehen keine Verfugungsbeschrankungen oder -verbote in Bezug auf die ubertragbarkeit der bestehenden Aktien der Gesellschaft und der Zuzulassenden Aktien.

Die Gesellschaft hat in den letzten Geschaftsjahren keine Gewinne generiert. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt im Falle von Bilanzgewinnen zukunftig jeweils vorzuschlagen, den Bilanzgewinn vollstandig in die Gewinnrucklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschutten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, uber die Gewinnverwendung zu beschlieen.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zugelassenen Aktien werden und die Zuzulassenden Aktien sollen am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierborse (General Standard) gehandelt werden. Die

Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel an dem geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wurde am 1. Februar 2021 beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Verwässerungsrisiko: Künftige von der Gesellschaft angebotene Eigen- oder Fremdkapitalemissionen, welche zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und des Wachstums der Gesellschaft erforderlich werden könnten, könnten den Marktpreis der Aktien der Gesellschaft erheblich nachteilig beeinflussen und künftige Kapitalmaßnahmen könnten die Anteile der bestehenden Aktionäre wesentlich verwässern.

Insolvenzrisiko: Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Gesellschaft, da diese zum Prospektbilligungsdatum weiterhin dabei ist, ihr Unternehmen aufzubauen. Die Gesellschaft erzielt noch keine Einnahmen, die die Kosten übersteigen, so dass die Liquiditätsentwicklung der Gesellschaft negativ ist.

Beherrschungsrisiko: Herr Elgeti und die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA sind in der Lage, sämtliche Beschlüsse auf der Hauptversammlung, die eine einfache Mehrheit erfordern (etwa Beschluss über die Gewinnausschüttung und Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern) sowie unter Zugrundelegung der üblichen Teilnahmequoten auf Hauptversammlungen auch alle Beschlüsse, die einer Zweidrittelmehrheit (Satzungsänderungen) oder einer Dreiviertelmehrheit (etwa Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen und bestimmte Umwandlungsmaßnahmen) bedürfen, selbst herbeizuführen oder zumindest wesentlich zu beeinflussen, ohne hierfür auf die Mitwirkung der anderen Aktionäre angewiesen zu sein. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Interessen von Herrn Elgeti und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA nicht mit den Interessen der übrigen Aktionäre übereinstimmen. Aufgrund der vorgenannten Einflussmöglichkeiten besteht für die Anleger somit das Risiko, dass diese ihre Interessen zu Lasten der Interessen der übrigen Anleger durchsetzen.

1.4 Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Zuzulassenden Aktien können nach ihrer Zulassung zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse, die voraussichtlich am 12. Februar 2021 erfolgen wird, an der Börse gekauft und verkauft werden.

Die Gesellschaft schätzt, dass sich die Gesamtkosten der Zulassung zum Handel auf voraussichtlich TEUR 250 belaufen werden.

Weder die Gesellschaft noch die BankM werden diese Kosten an die Aktionäre der Gesellschaft weitergeben.

Wer ist die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die die Zulassung zum Handel beantragenden Personen sind die Gesellschaft und die BankM. Die BankM ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main (Deutschland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79542.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gegenstand und Anlass dieses Prospekts ist die Zulassung der 1.789.374 Zuzulassenden Aktien. Die Gesellschaft ist gemäß § 40 Börsengesetz i.V.m. § 69 Börsenzulassungsverordnung verpflichtet, die Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel am regulierten Markt zu beantragen.

Angaben der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf die Zulassung zum Handel

Für ihre Arbeit als Zulassungsantragssteller erhält die BankM AG ein Entgelt von EUR 40.000,00, wovon EUR 20.000,00 mit der Zulassung der Zuzulassenden Aktien fällig werden. Aufgrund dessen hat sie ein finanzielles Interesse am Erfolg der Zulassung.

Auch die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA hat als Inhaberin von insgesamt 1.000.000 Zuzulassenden Aktien ein gesteigertes Interesse am Erfolg der Zulassung.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft keine wesentlichen Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen in Bezug auf die Zulassung der Zuzulassenden Aktien.

2 RISIKOFAKTOREN

Die Anlage in Aktien der NeXR Technologies SE („NeXR“ oder die „Gesellschaft“) ist mit einem hohen Risiko verbunden. Nach Ansicht der Gesellschaft sind die nachfolgenden Risikofaktoren spezifisch für die Gesellschaft und ihre Aktien als auch wesentlich für die Anlageentscheidung und sollten zusammen mit den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig gelesen und berücksichtigt werden, bevor Anleger eine Entscheidung über den Kauf von Aktien der Gesellschaft treffen.

Die Risikofaktoren sind in die Kategorien der emittentenbezogenen und wertpapierbezogenen Risiken unterteilt. Die emittentenbezogenen Risikofaktoren sind zusätzlich in weitere Unterkategorien unterteilt. In jeder Unterkategorie der emittentenbezogenen Risikofaktoren und in der Kategorie der wertpapierbezogenen Risikofaktoren sind die beiden wesentlichsten Risikofaktoren jeweils zuerst genannt. Die Wesentlichkeit der Risikofaktoren wird auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft beurteilt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Unterkategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert.

2.1 Emittentenbezogene Risiken

2.1.1 Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation der Gesellschaft

Ertragsrisiko: Die Gesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet, war zum 31. Dezember 2019 sowie zum 30. Juni 2020 bilanziell überschuldet und arbeitet nach wie vor nicht profitabel. Sie könnte möglicherweise nicht in der Lage sein, die Rentabilität zu erreichen und möglicherweise keine weiteren Finanzierungszusagen des Hauptgesellschafters erhalten.

Die Gesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet und ist daher auf die Finanzierung aus Eigen- und Fremdmitteln durch Dritte angewiesen. Die Gesellschaft war sowohl zum 31. Dezember 2019 als auch zum 30. Juni 2020 bilanziell überschuldet. Der Fortbestand der Gesellschaft konnte nur durch verschiedene Maßnahmen der Hauptaktionärin der Gesellschaft, der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA („Hevella“), gesichert werden. Diese hat die zum 23. März 2019 zur Rückzahlung oder Wandlung fällige Wandelschuldverschreibung in Höhe von EUR 3,5 Mio. bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet. Zudem hat die Hevella mit der Gesellschaft im November 2018 ein Wandeldarlehen von zunächst EUR 6 Mio. abgeschlossen, das im Jahresverlauf 2019 auf bis zu EUR 20 Mio. aufgestockt wurde. Im März 2020 erfolgte eine weitere Erhöhung des Darlehensrahmens um zusätzliche EUR 7 Mio. auf insgesamt EUR 27 Mio. und im November 2020 eine Verlängerung der Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022, wobei die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet werden. Zusätzlich hat die Hevella über die geleisteten Zahlungen in Höhe von USD 3,5 Mio. im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vorerwerbsrechten für Staramba.Token den Rangrücktritt im Oktober 2020 erklärt.

Die Gesellschaft hat die im Juli 2019 von der Hauptversammlung beschlossene Barkapitalerhöhung zur Stärkung der Eigenkapitalsituation und Verbesserung der Liquidität im August 2020 abgeschlossen. Dabei konnte die Gesellschaft den von der

Hauptversammlung beschlossenen Umfang von bis zu EUR 20 Mio. nicht ausschöpfen und erzielte stattdessen einen Bruttoemissionserlös von nur rund EUR 3,758 Mio. durch die Ausgabe von 1.789.374 neuen Aktien, deren Zulassung zum Börsenhandel mit dem vorliegenden Prospekt umgesetzt werden soll.

Wenn es dem Unternehmen nicht gelingen sollte, über die geschilderten Maßnahmen hinaus weitere eigenkapitalstärkende und liquiditätsverbessernde Maßnahmen durchzuführen, ist der Fortbestand der Gesellschaft erheblich gefährdet. Der Fortbestand der Gesellschaft ist daher von neuer externer finanzieller Unterstützung abhängig.

Die Gesellschaft arbeitet nach wie vor nicht profitabel. Sie beabsichtigt dennoch, weiterhin in ihr Geschäft zu investieren. Wenn die dafür in ihrer Finanzplanung veranschlagten Kosten außerplanmäßig steigen oder geplante Umsätze ausbleiben, könnte sich dies ebenfalls auf die Liquidität auswirken und vorbehaltlich ausbleibender zusätzlicher finanzieller Unterstützung den Bestand der Gesellschaft gefährden.

Finanzierungsrisiko: Die Gesellschaft hat für die (Weiter-) Entwicklung ihrer Produkte und für deren Markteinführung einen großen (Vor-) Finanzierungsbedarf. Es besteht das Risiko, dass sie nicht in der Lage sein wird, das mangels eigener liquider Mittel dringend benötigte Eigen- oder Fremdkapital zu günstigen Bedingungen einzuwerben oder die dabei gemachten Zusagen später einzuhalten.

Die Gesellschaft verfügt zum Prospektbilligungsdatum nur über ein eingeschränkt marktfähiges Produktportfolio. Aktuell sind daher die Kundenbasis und die Marktpositionierung von Produkten sehr eingeschränkt und limitieren somit die Entwicklung der Gesellschaft. Die Gesellschaft benötigt für die weitere Entwicklung des Produktportfolios und für den Aufbau einer Kundenbasis erhebliche finanzielle Mittel, die durch die im Juli 2019 beschlossene Kapitalerhöhung im Umfang von bis zu EUR 20 Mio. eingeworben werden sollten. Da die Gesellschaft nur einen Bruttoemissionserlös von rund EUR 3,758 Mio. erzielt hat, besteht für die Weiterentwicklung der Produkte und deren Markteinführung sowie für den Aufbau von Kundenbeziehungen ein erheblicher (Vor-) Finanzierungsbedarf, der durch die Einwerbung von Eigen- oder Fremdkapital gedeckt werden muss. Dabei besteht das hohe Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Eigen- oder Fremdkapital in der notwendigen Höhe einzuwerben.

Der Eintritt dieses Risikos könnte die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben und somit auch den Bestand der Gesellschaft gefährden.

2.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Gesellschaft

COVID-19-Pandemie-Risiko: Die Gesellschaft ist als personalintensives Dienstleistungsunternehmen in der Hard- und Softwareentwicklung auf die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und mit den potenziellen Kunden und Technologiepartnern angewiesen. Es besteht das Risiko, dass die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie-Pandemie auch weiterhin über das Jahr

2020 hinaus die reibungslose Zusammenarbeit erheblich einschränken und die Geschäftsentwicklung dauerhaft behindern.

Die Gesellschaft spürt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 in einem außerordentlichen Umfang. Die Absagen von Messen für Endverbraucher und Geschäftskunden haben die Möglichkeiten der Gesellschaft erheblich eingeschränkt, ihre in Entwicklung befindlichen Hard- und Softwareprodukte zu präsentieren und Feedback von möglichen Kunden und Vertriebspartnern einzuholen. Die Absage oder Verschiebung von individuellen Präsentationsterminen für Kunden und Vertriebspartner erschwert der Gesellschaft die Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebsplanung für das zukünftige Produkt- und Dienstleistungsportfolio erheblich und es besteht das Risiko, dass sich dadurch die Geschäftsentwicklung erheblich verlangsamt und die Unternehmensplanung nicht erreicht werden könnte.

Der Eintritt dieses Risikos könnte die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben und somit auch den Bestand der Gesellschaft gefährden.

Wettbewerbsrisiko: Es besteht das Risiko, dass sich das Angebot der Gesellschaft im sehr intensiven Wettbewerb ihres Branchenumfelds gegenüber teilweise personell, technisch und finanziell besser ausgestatteten Wettbewerbern nicht durchsetzen kann.

Die Gesellschaft agiert auf einem wettbewerbsintensiven Markt, der durch sich laufend weiterentwickelnde Technologien, sich ändernde Kundenbedürfnisse, häufige Aktualisierungen von Industriestandards und die Einführung immer neuer Produkte und Dienstleistungen gekennzeichnet ist. Zu den wichtigsten Wettbewerbern der Gesellschaft zählen Anbieter von Augmented Reality und Anbieter anderer Virtual Reality Software. Unter den Wettbewerbern sind auch international tätige Softwarehersteller, die überregional oder international agieren. Ferner bieten eine Vielzahl von kleineren, häufig neu aufstrebenden Anbietern („Start-Ups“) Dienstleistungen für den Bereich Virtual Reality und entsprechende Softwarelösungen an. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass der intensive Wettbewerb zu einer Konsolidierung des Marktes führen und letztlich nur eine kleine Gruppe von Anbietern überleben wird. Einige Wettbewerber verfügen über größere personelle, technische und finanzielle Ressourcen als die Gesellschaft, einen Bekanntheitsvorsprung im Markt, mehr strategisch wichtige bestehende Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen der Media und Entertainment Branche oder bessere Möglichkeiten, ihre Virtual Reality-Lösungen mit weiteren Angeboten zu einem attraktiven Komplettpaket zu kombinieren, was ihnen Wettbewerbsvorteile gegenüber der Gesellschaft verschaffen kann. Neben den bestehenden Wettbewerbsprodukten könnten neue Wettbewerber und neue Softwareprodukte auf den Markt drängen, die denen der Gesellschaft überlegen sind (wie z.B. alternative Scannertechnologien).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft aufgrund des Wettbewerbsdrucks ihre zukünftigen Produkte nicht oder nicht so erfolgreich wie geplant vermarkten kann. Einige potenzielle Wettbewerber sind in der Lage, ihre Preise für Konkurrenzangebote erheblich zu senken, um Preisdruck auszuüben. Darauf muss die Gesellschaft unter Umständen mit eigenen Preisnachlässen reagieren, um Neukunden akquirieren und/oder bestehende Kunden halten zu können. Dies hätte negative

Auswirkungen auf ihre Marge und könnte ihr Geschäftsmodell unprofitabel machen und damit zu Verlusten führen. Auch der Konkurrenzdruck kann zur Insolvenz der Gesellschaft führen.

Vermarktungsrisiko: Die Gesellschaft adressiert mit ihren Hard- und Softwareprodukten einen relativ jungen und noch unreifen Absatzmarkt im Bereich der Virtual Reality-Anwendungen, der noch erheblich eingeschränkt ist durch die verfügbaren Endgeräte, die möglichen technischen Übertragungsbandbreiten und die generelle Kundenakzeptanz. Es besteht das Risiko, dass sich die Produkte der Gesellschaft als nicht ausreichend marktfähig erweisen könnten oder sich der Absatzmarkt nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung weiterentwickelt.

Der Markt für Virtual Reality-Anwendungen befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase und ist noch überwiegend geprägt durch technologische Innovationen bei den VR-Brillen (Funkübertragung, Auflösung, Verortung im Raum, Datenübertragungsrate, Batterielaufzeiten) und der damit verknüpften Preisentwicklung sowie der generellen Akzeptanz und Durchdringung von VR-Anwendungen bei Endverbrauchern und Geschäftskunden. Die öffentlichen Übertragungsbandbreiten (DSL, VDSL, Glasfaser, 4G, 5G) zur dezentralen Zurverfügungstellung von VR-Anwendungen durch sogenanntes Streaming ist möglicherweise nur in wenigen Haushalten ausreichend und für die Nutzung durch mehrere Personen potentiell ungeeignet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der adressierbare Markt aufgrund dieser möglichen Einschränkungen somit erheblich langsamer entwickelt als es die Planung der Gesellschaft vorsieht und die Gesellschaft daher ihre Umsatz- und Ertragsziele nicht erreicht.

Der Eintritt dieses Risikos könnte die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben und somit auch den Bestand der Gesellschaft gefährden

Reputationsrisiko: Die Gesellschaft erhielt vom vorherigen Abschlussprüfer in 2018 einen Versagungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und veröffentlichte in 2019 eine Fehlerfeststellung der DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) dazu. Es besteht das Risiko, dass dadurch die Reputation der Gesellschaft belastet ist und die zukünftige Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern, die Ansprache von Kunden und die Investorenansprache erschwert wird.

Die Gesellschaft ist auf die regelmäßige Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Hard- und Softwareentwicklung und die Produktvermarktung angewiesen. Ferner hängt der Unternehmenserfolg von der Finanzierung der Geschäftstätigkeit bis zur Gewinnschwelle und somit vom permanenten Zugang zu den Kapitalmärkten und den verschiedenen Investorengruppen ab. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und Entwicklungspartnern angewiesen. Diese professionellen Beziehungen basieren auf gegenseitigem Vertrauen. Es besteht das Risiko, dass die Reputation der Gesellschaft aufgrund des in 2018 erteilten Versagungsvermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie aufgrund der veröffentlichten Fehlerfeststellung der DPR nachhaltig beschädigt ist und die zukünftige Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern sowie die Ansprache

von Kunden und Investoren erschwert wird.

Der Eintritt dieses Risikos könnte die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben und somit auch den Bestand der Gesellschaft gefährden.

Kooperationsrisiko: Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zwingend auf Zulieferungen von und Kooperationen mit Dritten sowie auf einige wenige wesentliche Kundenbeziehungen angewiesen. Der Wegfall eines wichtigen Kunden oder Partners, beispielsweise des Kooperationspartners FC Bayern München, kann das Geschäft der Gesellschaft wesentlich und nachhaltig gefährden.

Zur Bereitstellung und Vermarktung ihrer wesentlichen Produkte ist die Gesellschaft auf Dritte angewiesen, allen voran auf ihren Entwicklungs- und Werbepartner FC Bayern München. Darüber hinaus nutzt die Gesellschaft für die Entwicklung und spätere Bereitstellung ihrer Produkte und Dienstleistungen auch weitere Dienstleistungen, Technologien und Systeme von Drittanbietern. Falls diese Dritten ihren jeweiligen Beitrag zu dem gemeinsamen Projekt nicht in angemessener Qualität erbringen, fällt das auf die Gesellschaft zurück und schädigt ihre Reputation. Falls die Dritten die Zusammenarbeit aufkündigen oder auslaufende Verträge nicht verlängert werden können und die Gesellschaft nicht in der Lage ist, geeignete alternative Partner zu finden, besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft keine vermarktungsfähigen Produkte fertig entwickeln kann und bereits entwickelte Produkte nicht durch Updates, Pflege und Weiterentwicklung weiterhin wettbewerbsfähig angeboten werden können.

Schließlich zielt die Gesellschaft in ihren Unternehmensbereichen überwiegend auf ein Produkt- und Dienstleistungsangebot für zunächst einige wenige große Kunden ab. Der Wegfall einer dieser zukünftigen Kunden oder von bestehenden Kooperationsvereinbarungen würde sie wesentlich härter treffen als ein ansonsten vergleichbares Unternehmen mit vielen verschiedenen kleinen Kunden. Mit jedem verlorenen potenziellen Kunden und jeder aufgelösten bzw. zwar eingeplanten aber nicht abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung würde die Gesellschaft einen großen Teil ihres (potenziellen) Umsatzes verlieren und gleichzeitig würden (potenzielle) Erträge wegfallen.

Zulassungsrisiko: Verzögerungen bei den sicherheitstechnischen Zulassungen von Hardware-Produkten der Gesellschaft (3D-Scannersysteme) könnten deren Markteinführung verzögern und somit zu erheblich geringeren Umsätzen als geplant führen.

Die erfolgreiche Markteinführung der 3D-Scannersysteme hängt auch von den sicherheitstechnischen Zulassungen in den jeweiligen Vertriebs- und Einsatzgebieten ab. Die Gesellschaft benötigt als Voraussetzung für die Vermarktung der 3D-Scannersysteme die einschlägigen Sicherheitszulassungen wie TÜV-Zertifizierung, CE-Zulassung, FCC-Zulassung, Überprüfung der photobiologischen Sicherheit und Bestätigungen zur Einhaltung der Umwelt- und Verpackungsrichtlinien sowie die entsprechenden Ausführungsgenehmigungen und Dokumentationen. Die Prüfungen, Zulassungen und Zertifizierungen von Vorprodukten (Einzelteile, Baugruppen) können sich

aufgrund mangelnder Testkapazitäten oder Engpässen beim Zulassungsprozedere erheblich verzögern. Somit wäre die Markteinführung innerhalb des budgetierten Zeit- und Kostenrahmens gefährdet und die Gesellschaft würde einen großen Teil ihres (potenziellen) Umsatzes verlieren und gleichzeitig würden (potenzielle) Erträge wegfallen.

IT-Risiko: Systemausfälle, Unterbrechungen und sonstige Störungen in den von der Gesellschaft genutzten EDV-, Internet- und Software-Systemen und daraus resultierende Unterbrechungen der Verfügbarkeit ihrer Produkte oder Dienstleistungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Reputation und die Kundenbeziehungen der Gesellschaft auswirken.

Bei der Gesellschaft werden umfangreiche EDV- und Internet-Systeme eingesetzt, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tagesgeschäftes unerlässlich sind. Das gilt zum einen für die ganz normale interne Administration der Gesellschaft, zum anderen aber auch für die Entwicklung, Funktionsfähigkeit, Pflege und Wartung der digitalen Angebote der Gesellschaft. Trotz umfassender Maßnahmen zur Datensicherung und Überbrückung von Systemstörungen lassen sich Störungen und/oder vollständige Ausfälle der EDV-, Internet- und Software-Systeme nicht ausschließen. Hierdurch besteht auch ein kontinuierliches Risiko des Datenverlustes. Zudem sind Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler- oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software und/oder Serverausfälle bedingt durch Hard- oder Softwarefehler, Unfall, Sabotage, Phishing, Angriffe durch so genannte Hacker oder Viren möglich. Es ist denkbar, dass sie eines ihrer Produkte später zeitweilig oder endgültig nicht mehr anbieten kann und dadurch ggf. schadensersatzpflichtig gegenüber ihren Kunden wird oder (potenzielle) Kunden verliert. All das kann zu Umsatz- und/oder Ertragsausfällen führen.

Datenschutzrisiko: Ein unzureichender Schutz vor dem unberechtigten Datenzugriff Dritter oder der missbräuchlichen Datenverwendung durch Mitarbeiter könnte sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Reputation und die Kundenbeziehungen der Gesellschaft auswirken.

Die Gesellschaft ist im Besitz personenbezogener Daten. Dazu gehören insbesondere solche von bekannten Persönlichkeiten aus den Bereichen Sport, Medien und Kunst, die die Gesellschaft zur Herstellung ihrer Virtual Reality-Produkte wie zum Beispiel der fotorealistischen Avatare verwendet.

Ein unberechtigter Zugriff Dritter oder eine missbräuchliche Verwendung oder versehentliche Verbreitung dieser Daten durch Mitarbeiter der Gesellschaft könnten zu einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften führen. Als Folge könnte die Gesellschaft mit erheblichen Geldbußen belastet werden. Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung können mit Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des Geschäftsjahres, das dem Verstoß vorangegangen ist, geahndet werden, je nachdem welche Summe höher ist.

Neben den unmittelbaren finanziellen Folgen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen in Form einer Geldbuße, die schon für sich genommen den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können, könnte ein Verstoß oder der bloße Verdacht eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen auch die Reputation der Gesellschaft gefährden und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Kundenbeziehungen auswirken.

Schlüsselpersonenrisiko: Die Gesellschaft ist von einzelnen Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal erheblich abhängig.

Die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategien und Unternehmensziele und damit der Erfolg der Gesellschaft basiert in hohem Maße auf den Fähigkeiten, Kontakten und der strategischen Führung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats Rolf Elgeti und dem geschäftsführenden Direktor Markus Peuler. Ebenfalls entscheidend angewiesen ist die Gesellschaft auf das Know-How von wenigen besonders qualifizierten Mitarbeitern in Schlüsselpositionen bei der Entwicklung ihrer Virtual Reality-Software und der Entwicklung & Konstruktion ihrer 3D-Scanner-Systeme. Der Erfolg der Gesellschaft wird daher auch in Zukunft davon abhängen, dass diese Personen dem Unternehmen verbunden bleiben bzw. es gelingt, rechtzeitig für geeignete Nachfolger zu sorgen. Wenn zum Beispiel kurzfristig und ersatzlos ein wesentlicher Teil des qualifizierten Personals die Gesellschaft verlässt, ist der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet, da hierdurch wesentliche Verzögerungen bei der Fertigstellung von Hard- und Softwareentwicklungen zu rechnen ist und es somit zur verspäteten Produkteinführungen kommen kann. Hierdurch könnte die Liquiditätssituation der Gesellschaft weiter belastet und dadurch der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet werden.

2.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

Token-Risiko: Die Gesellschaft ist potenziell Ansprüchen von Erwerbern der von der Gesellschaft herausgegebenen digitalen Währung Staramba.Token in Höhe von ca. EUR 6,4 Mio. ausgesetzt. Die Einnahmen u.a. aus der Ausgabe der Token wurden von der Gesellschaft als erhaltene Anzahlungen bilanziert. Die potenzielle Rückzahlung dieser erhaltenen Anzahlungen kann aufgrund des Liquiditätsabflusses den Fortbestand der Gesellschaft wesentlich und nachhaltig gefährden.

Die Gesellschaft bilanziert am 31.12.2019 aus der in 2018 erfolgten Ausgabe von virtuellen Staramba.Token erhaltene Anzahlungen in Höhe von rund EUR 6,4 Mio. Die Einsetzbarkeit und Handelbarkeit der Token ist zum Prospektbilligungsdatum noch eingeschränkt und daher besteht das Risiko, dass die Gesellschaft im Falle einer erheblichen, andauernden Leistungsverzögerung diese erhaltenen Anzahlungen erstatten muss.

Der Eintritt dieses Risikos könnte sich erheblich auf die Finanzlage der Gesellschaft auswirken und dadurch der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet werden.

Bußgeldrisiko: Die BaFin könnte gegen die Emittentin aufgrund eines etwaigen Verstoßes gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen im Sinne des Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – „MAR“) ein Bußgeld verhängen, was sich erheblich negativ auf das Ergebnis und in der Folge auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirken könnte.

Am 8. Oktober 2020 ging der Gesellschaft ein Anhörungsschreiben gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der BaFin vom 2. Oktober 2020 („**Anhörungsschreiben**“) wegen verspäteter Veröffentlichung von Insiderinformationen durch die Gesellschaft im Sinne des Art. 17 MAR im Zusammenhang mit der Durchführung der Kapitalerhöhung im Jahr 2020 ein. Konkret geht es um eine Veröffentlichung der Gesellschaft gemäß Art. 17 MAR vom 20. Juli 2020, in welcher die Gesellschaft mitgeteilt hat, der Verwaltungsrat habe am 20. Juli 2020 beschlossen, den

Kapitalerhöhungsbeschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Juli 2019 umzusetzen. Nach den Hinweisen der BaFin im Anhörungsschreiben ist *„im Falle einer Kapitalerhöhung (...) anzunehmen, dass es sich um einen gestreckten Sachverhalt handelt, bei dem sich bereits im Verlaufe des Entscheidungsprozesses die Umstände soweit konkretisieren, sodass der Beschluss bereits in dessen Vorfeld vernünftigerweise zu erwarten war.“* Laut dem Anhörungsschreiben nimmt die BaFin dies vorliegend an, *„schon weil Sie im Vorfeld offenbar mit dem Minderheitsaktionär über dessen Teilnahme gesprochen hatten“*. Es bestünden daher Anhaltspunkte für eine verspätete Veröffentlichung. Die Gesellschaft hat in einem Antwortschreiben gegenüber der BaFin ihre Auffassung dargelegt, warum aus Sicht der Gesellschaft eine verspätete Veröffentlichung von Insiderinformationen nicht vorliegt. Eine weitere Reaktion der BaFin ist bislang nicht erfolgt.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 1 MAR kann gemäß § 120 Abs. 15 Nr. 6 bis 11 WpHG mit Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag geahndet werden, der sich wie folgt errechnet: Als Höchstbetrag gilt gemäß § 120 Abs. 18 S. 2 Nr. 2 u. S. 3 WpHG der höhere Betrag aus den folgenden drei Beträgen: 2.500.000 Euro oder 2 % des Gesamtumsatzes oder das Dreifache des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils.

Nach den Bußgeldleitlinien der BaFin (Stand Februar 2017) für Verstöße gegen Ad-hoc-Publizitätspflichten bewegen sich die Bußgelder für die Emittentengruppe E, der die Gesellschaft angehört, je Einzelfall ohne Berücksichtigung von Nachlässen zwischen TEUR 150 für leichte Fälle bis TEUR 1.000 für außerordentlich schwere Verstöße. Zur Einordnung: Im Jahr 2019 wurde von der BaFin ein Bußgeld in Höhe von TEUR 90 wegen des vorsätzlichen nicht rechtzeitigen Veröffentlichens einer Bekanntmachung entgegen § 114 Abs. 1 S. 2 WpHG gegen die Gesellschaft verhängt.

Sollte die BaFin gegen die Emittentin Bußgelder verhängen, könnte sich dies erheblich auf die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft auswirken.

Risiko der DPR-Stichprobenprüfung: Die Gesellschaft unterliegt derzeit einer anlassunabhängigen Prüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. („DPR“). Eine Fehlerfeststellung könnte sich erheblich negativ auf das Ergebnis und in der Folge auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirken.

Die DPR prüft auf Grundlage der §§ 342 ff. HGB die Jahresabschlüsse von kapitalmarktrelevanten Unternehmen auf ordnungsgemäße Aufstellung. Die Gesellschaft unterliegt derzeit einer anlassunabhängigen Stichprobenprüfung. Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019. Seit Ankündigung der Prüfung im Oktober 2020 wurden Unterlagen angefordert und von der Gesellschaft bereitgestellt. Es liegen bislang weder Ergebnisse der bisherigen Prüfungshandlungen vor noch haben Gespräche zu konkreten Fragestellungen stattgefunden. Der Gesellschaft liegen keine Erkenntnisse vor, dass der vom Wirtschaftsprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 nicht ordnungsgemäß aufgestellt worden ist. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die DPR Feststellungen trifft, die, je nach Umfang und Art der Feststellungen, weitere Folgen nach sich ziehen könnten. Neben der Fehlerbekanntmachung könnten diese Folgen im Rückgang des Aktienkurses der Gesellschaft sowie ggfs. weitergehenden Untersuchungen durch die DPR und andere Behörden, der Auferlegung von Bußgeldern sowie der

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens Dritter bestehen, was jeweils erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben könnte.

Marken- und Schutzrechtsrisiko: Gelingt es der Gesellschaft nicht, die vertragsgemäße marken- und urheberrechtliche Nutzung der eigenen und von Dritten eingeräumten Rechte durch die Gesellschaft, ihre Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter sicherzustellen, könnten damit verbundene fällige Vertragsstrafen den Bestand der Gesellschaft gefährden und/oder den Wert ihrer Produkte und ihrer Marken verringern. Zudem könnte sich der Wert ihrer Produkte und ihrer Marken verringern, wenn Dritte ihre Arbeitsergebnisse legal oder illegal unentgeltlich nachbilden und/oder ebenfalls nutzen können.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft basiert wesentlich auf den von ihr genutzten Technologien und gewerblichen Schutzrechten einschließlich der von der Gesellschaft entwickelten oder lizenzierten Software, Scannertechnologie und Marken- und Persönlichkeitsrechten Dritter. Die Gesellschaft nutzt bestehende und in der Anmeldung befindliche Markenbezeichnungen wie 3D INSTAGRAPH, MATERIA.ONE, NEXR und VRIDAY für ihre Produkte, Dienstleistungen und für den Marktauftritt der Gesellschaft und ihrer Geschäftsbereiche. Ansprüche Dritter wegen möglicher Rechtsverletzungen können zu Ersatz- und Unterlassungsansprüchen führen. Entsprechende rechtliche Auseinandersetzungen können die Geschäftstätigkeit verzögern und beschränken sowie erhebliche Kosten erzeugen. Umgekehrt kann auch der unzureichende Schutz eigener Rechte erhebliche Folgen für die Gesellschaft haben.

Zurzeit sind Widerspruchsverfahren gegen die Anmeldung der deutschen und EU-Wortmarke „NEXR“ vor dem Deutschen Patent- und Markenamt beziehungsweise vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum anhängig. Die Gesellschaft hat auf die Widersprüche fristgerecht erwidert. Sollte ein eingelegter Widerspruch erfolgreich sein, müsste das Verzeichnis der von der Markenmeldung der Gesellschaft erfassten Waren- und Dienstleistungen eingeschränkt oder auf die Eintragung der betroffenen Marke ganz verzichtet werden.

Außerdem wurde eine Markenmeldung in den USA von Amts wegen aufgrund des Bestehens von Eintragungshindernissen durch das United States Patent and Trademark Office („USPTO“) beanstandet. Zusammen mit örtlichen Rechtsanwälten ändert die Gesellschaft nun das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechend den Anregungen des USPTO. Gelingt diese Anpassung nicht, könnte die Anmeldung der Marke in den USA nur eingeschränkt, nämlich hinsichtlich der nicht beanstandeten Waren- und Dienstleistungsklassen, erfolgen.

Wenn die Markenrechtsanmeldungen nicht oder nur eingeschränkt erfolgen können, könnte sich das nachteilig auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Organisationsrisiko: Wenn die Gesellschaft ihre internen Organisations- und Kontrollstrukturen nicht kurzfristig weiter ausbaut, um das geplante Wachstum effektiv zu steuern, kann es zu unternehmerischen Fehlentwicklungen oder sanktionsbewährten Rechts- oder Complianceverstößen kommen.

Der geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfordert eine dem Wachstum entsprechende (Weiter-)Entwicklung angemessener interner Organisations-, Informations-, Risikoüberwachungs-, Compliance- und Managementstrukturen

sowie des Planungs- und Rechnungswesens. Sonst besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Fehlentwicklungen zu spät erkannt werden oder sanktionsbewehrte Rechts- oder Complianceverstöße vorkommen und erst durch Aufsichtsbehörden aufgedeckt und entsprechend sanktioniert werden. Die Gesellschaft könnte z.B. mangels entsprechender Ressourcen ihren Liquiditätsbedarf falsch planen und in eine Situation der Zahlungsunfähigkeit geraten, Buchführungspflichten verletzen und in entsprechende Schwierigkeiten mit der Aufstellung und Testierung ihres Jahresabschlusses geraten, die unnötige Kosten verursachen und – sollte zu diesem Zeitpunkt bereits ein Gewinn zu verzeichnen sein – die Ausschüttung von Dividenden verhindern, mangels entsprechender Compliance-Überwachung kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungspflichten oder Datenschutzbestimmungen verletzen und mit diesbezüglichen Bußgeldern belegt werden.

Der Eintritt dieses Risikos könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft haben.

2.2 Wertpapierbezogene Risiken

Verwässerungsrisiko: Zukünftige Kapitalmaßnahmen könnten eine erhebliche Verwässerung der Anteile der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft zur Folge haben.

Die Gesellschaft wird zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums in Zukunft weiteres Kapital benötigen. Sowohl die Beschaffung weiteren Eigenkapitals durch die Ausgabe neuer Aktien als auch die mögliche Ausübung von Wandel- und Optionsrechten durch die Inhaber bereits ausgegebener und möglicherweise noch auszugebender Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen können zu einer Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre und einer wertmäßigen Verwässerung führen, insbesondere dann, wenn die Emission unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre erfolgt. Auch wenn das gesetzliche Bezugsrecht gewährt würde, müsste ein Aktionär an der Kapitalmaßnahme teilnehmen und Aktien bzw. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beziehen, um eine Verwässerung der Beteiligungsquote und eine wertmäßige Verwässerung zu vermeiden. Die Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung sowie die Ausübung von Aktienoptionen durch Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen oder die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen führt in jedem Fall zu einer Verwässerung der Beteiligungsquote und einer wertmäßigen Verwässerung.

Im März 2017 hat die Gesellschaft eine Wandelanleihe begeben, auf deren Basis am Tag der Billigung dieses Prospekts noch Stück 323.774 neue Aktien der Gesellschaft gegen Zahlung eines Wandlungspreises von EUR 10,81 je Aktie bezogen werden können. Inhaberin sämtlicher im Rahmen der Wandelanleihe ausgegebener Schuldverschreibungen ist mittlerweile die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA.

Am 11. Dezember 2018 / 13. Dezember 2018 schloss die Gesellschaft mit der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA einen Darlehensvertrag über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von bis zu EUR 6.000.000,00 mit Wandlungsrecht für die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, das zwischen dem 12. Dezember 2018 und dem 31.

Dezember 2019 in monatlichen Tranchen von jeweils maximal EUR 750.000,00 zu einem Zinssatz von 8,0% p.a. in Anspruch genommen werden konnte. Der Darlehensvertrag sah eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 und einen überschuldungsvermeidenden Rangrücktritt der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA vor. Durch insgesamt sechs Nachträge wurde der Darlehensbetrag mittlerweile auf EUR 27.000.000,00 und der Zinssatz auf 12,0% p.a. erhöht sowie der Zeitraum, in welchem das Darlehen in Anspruch genommen werden kann, sowie die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Allein durch Ausübung der bisher beschlossenen und ausgegebenen Aktienoptionen oder von Wandlungsrechten aus bereits ausgegebenen Wandelanleihen und -darlehen kann daher die Beteiligungshöhe der anderen Aktionäre zukünftig weiter verwässert werden.

Insolvenzrisiko: Eine Investition in Aktien birgt ein Eigenkapitalrisiko. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Gesellschaft, da diese zum Prospektbilligungsdatum weiterhin dabei ist, ihr Unternehmen aufzubauen.

Eine Anlage in Aktien ist mit einem Eigenkapitalrisiko verbunden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft können die Aktionäre ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Insbesondere haben die Gläubiger vorrangige Forderungen, die zuerst ausgezahlt werden würden, und erst nach vollständiger Begleichung dieser Forderungen hätten die Aktionäre Anspruch auf Zahlungen. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Gesellschaft, da diese zum Prospektbilligungsdatum weiterhin dabei ist, ihr Unternehmen aufzubauen. Die Gesellschaft erzielt noch keine Einnahmen, die die Kosten übersteigen, so dass die Liquiditätsentwicklung der Gesellschaft negativ ist. Bei einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ist es zudem möglich, dass die Aktien am Markt nur noch sehr eingeschränkt handelbar sind, da es bereits aktuell ein nur geringes Handelsvolumen gibt und die Aktien damit nicht vor einer möglichen Liquidation verkauft werden könnten. Der Eintritt dieses Risikos könnte somit insbesondere bei vorhandenen Fremdfinanzierungen und sonstigen Verbindlichkeiten zu einem Totalverlust für die Anleger führen, da nach Befriedigung der Fremdkapitalgeber bzw. Gläubiger kein Vermögen mehr zur Befriedigung der Aktionäre vorhanden sein könnte (vgl. hierzu auch oben den ersten Risikofaktor unter Abschnitt „2.1.1 Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation der Gesellschaft“). Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft wäre jedenfalls ein teilweiser oder vollständiger Verlust des investierten Kapitals der Aktionäre wahrscheinlich.

Beherrschungsrisiko: Herr Rolf Elgeti bzw. die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA können aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft einen erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es können sich Interessenskollisionen zwischen den Interessen dieser Hauptaktionäre und denjenigen der übrigen Aktionäre ergeben.

Die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA hält Stimmrechte in Höhe von rund 57 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft aus ihr gehörenden Aktien. Damit hat die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA die Kontrolle über die Gesellschaft gemäß § 29 Abs. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“).

Herrn Rolf Elgeti, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gesellschaft, werden die Stimmrechte der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA in Höhe von rund 57 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft über die Obotritia Capital KGaA zugerechnet, welche nach Kenntnis der Gesellschaft die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA beherrscht und deren alleiniger persönlich haftender Gesellschafter Herr Rolf Elgeti ist. Durch die Zurechnung dieser Anzahl an Stimmrechten hat Herr Elgeti die mittelbare Kontrolle über die Gesellschaft gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG. Damit verfügt die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA (und damit mittelbar auch Herr Rolf Elgeti) bereits über mehr als die Hälfte der Stimmrechte, so dass sie zahlreiche Entscheidungen auf der Hauptversammlung der Gesellschaft unabhängig vom Mitwirken weiterer Aktionäre treffen oder blockieren kann. Zu den wesentlichen Entscheidungen zählen beispielsweise der Beschluss über die Gewinnausschüttung und die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern.

Unter Berücksichtigung der üblichen Teilnahmequoten bei Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften, insbesondere der Teilnahmequote von 64,98 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft auf der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2020, könnten Herr Elgeti bzw. die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA aufgrund ihres Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft sogar in der Lage sein, mehr als zwei Drittel bzw. drei Viertel des auf einer Hauptversammlung vertretenen, stimmberechtigten Grundkapitals zu kontrollieren und damit mit einer Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit zu fassende Hauptversammlungsbeschlüsse herbeizuführen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen nach der Satzung der Gesellschaft einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, sind vor allem Beschlussfassungen über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen; ferner gehören dazu Kapitalherabsetzungen, die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, bestimmte Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen und Spaltungen, die Liquidation der Gesellschaft oder die formwechselnde Umwandlung. Darüber hinaus ist jeder Aktionär, der mehr als 25 % der bei einer Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte kontrolliert, in der Lage, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss, zu blockieren.

Herr Elgeti und die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA haben somit einen ganz erheblichen Einfluss auf die Hauptversammlung der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Interessen von Herrn Elgeti und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA nicht mit den Interessen der übrigen Aktionäre übereinstimmen. Aufgrund der vorgenannten Einflussmöglichkeiten besteht für die Anleger somit das Risiko, dass diese ihre Interessen zu Lasten der Interessen der übrigen Anleger durchsetzen.

Kursverlustrisiko: Es besteht das Risiko, dass Kurse bei künftigen Verkäufen von Aktien durch Aktionäre fallen.

Die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA ist Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft und verfügt über 57 % Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft. Sollte die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA in erheblichem Umfang Aktien auf dem öffentlichen Markt verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, besteht die Möglichkeit, dass dies den Kurs der Aktie der Gesellschaft negativ beeinflusst.

Aufgrund des geringen Handelsvolumens der Aktien der Gesellschaft besteht sogar das Risiko, dass selbst der Verkauf von relativ geringen Stückzahlen an Aktien durch die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA oder andere Aktionäre den Kurs der Aktie der Gesellschaft negativ beeinflusst.

Dividendenrisiko: Es gibt keine Gewissheit, dass die Gesellschaft zukünftig Dividenden ausschüttet.

Aufgrund des negativen Eigenkapitals der Gesellschaft und des damit einhergehenden fehlenden Bilanzgewinns hat die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 keine Dividende an ihre Aktionäre ausgeschüttet. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft auch in den früheren Geschäftsjahren keinen Gewinn ausgeschüttet. Zum Prospektbilligungsdatum ist jedoch selbst bei künftigen Gewinnen nicht mit Sicherheit geplant, die Gewinne ganz oder teilweise an die Aktionäre auszuschütten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, Dividenden auszuschütten. Zudem besteht das Risiko, dass sich der Aktienkurs nachteilig entwickelt, wenn die Gesellschaft über keine oder keine nennenswerte Dividendenrendite verfügt, oder dass der Aktienkurs sinkt, wenn die Kapitalmarktteilnehmer von einer Dividendenausschüttung ausgegangen sind, aber die Gesellschaft der Hauptversammlung keine oder nur eine geringere Ausschüttung als von den Kapitalmarktteilnehmer erwartet vorschlägt.

3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Verantwortung für den Inhalt des Prospekts

Die NeXR Technologies SE mit ihrem eingetragenen Sitz in Berlin, Deutschland, und geschäftsansässig in der Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Deutschland, ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europea*, SE) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 158018 B („**Gesellschaft**“ oder „**NeXR**“). Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, LEI) der Gesellschaft lautet 5299008Y94QHNMRK6U07. Die BankM AG mit ihrem eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und geschäftsansässig in der Mainzer Landstraße 61, 60329 Frankfurt am Main, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79542 mit der Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, LEI) 5299001H21LR9DLCC127 („**BankM**“).

Die Gesellschaft und die BankM übernehmen gemäß § 8 Wertpapierprospektgesetz und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (die „**Prospektverordnung**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (der „**Prospekt**“) und erklären, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die Gesellschaft fungiert zusammen mit der BankM AG als Zulassungsantragssteller (die „**Zulassungsantragssteller**“).

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Jede Website, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird nur zu Informationszwecken erwähnt und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Dies gilt nicht für Websites/ Links, die Zugang zu Dokumenten gewähren, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Informationen auf den Webseiten, auf die in diesem Prospekt lediglich Bezug genommen wird, wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) nicht geprüft oder genehmigt.

3.2 Erklärung der Gesellschaft zur Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde

Die Gesellschaft erklärt, dass

- dieser Prospekt durch die BaFin (Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0) 228 4108 0, E-Mail poststelle@bafin.de) als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,

- eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten, und
- dieser Prospekt als vereinfachter Prospekt gemäß Art. 14 Prospektverordnung erstellt wurde.

3.3 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist die Zulassung von 1.789.374 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020 (die „**Zuzulassenden Aktien**“) zum regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**Zulassung**“).

3.4 Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.nexr-technologies.com/de/investor-relations/> abgerufen werden:

- aktuelle Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) ([https://www.nexr-technologies.com/wp-content/uploads/2021/02/BE-Berlin_HRB_158018-Gesellschaftsvertrag - Satzung - Statut-20200824143451.pdf](https://www.nexr-technologies.com/wp-content/uploads/2021/02/BE-Berlin_HRB_158018-Gesellschaftsvertrag_-_Satzung_-_Statut-20200824143451.pdf))
- dieser Wertpapierprospekt
- der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (https://www.nexr-technologies.com/wp-content/uploads/2020/04/200430_NEXR-SE_Jahresbericht-2019.pdf)
- der einer prüferischen Durchsicht unterzogene Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 (https://www.nexr-technologies.com/wp-content/uploads/2020/11/200930_NEXR_Halbjahresfinanzbericht_Web.pdf)

Der Jahresabschluss ist nur als Teil des Dokuments Geschäftsbericht abrufbar.

3.5 Hinweis zu Finanz- und Währungsangaben

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen nach dem HGB erstellt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

Bestimmte Zahlen- und Finanzangaben sowie Marktdaten in diesem Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet, so dass die hierin angegebenen Gesamtbeträge nicht in allen Fällen den Beträgen in den zugrunde liegenden Quellen

entsprechen. In Tabellen addieren sich solche Zahlen- und Finanzangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls auch enthaltenen Gesamtsummen. Angaben erfolgen zum Teil in Tausend-Euro (TEUR) oder in Millionen-Euro (EUR Mio.). Durch die Angabe in TEUR und EUR Mio. können sich Rundungsdifferenzen, auch im Vergleich zu dem im Finanzteil dieses Prospekts über Verweise einbezogenen Jahresabschlüssen ergeben.

4 DIE ZULASSUNG

4.1 Allgemeine Angaben

4.1.1 Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt

Insgesamt 2.332.755 Aktien der Gesellschaft mit der ISIN DE000A1K03W5 sind bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen (die „**Zugelassenen Aktien**“). Die 1.789.374 Zuzulassenden Aktien der Gesellschaft mit der ISIN DE000A289U87 sind dagegen noch nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

Die Aktien der Gesellschaft wurden nach deutschem Recht geschaffen. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind auf den Inhaber lautende Stückaktien und werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, verwahrt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist gemäß § 5 Abs. 2 S.1 der Satzung ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an der Börse gelten, an welcher die Aktien zugelassen sind. Zudem ist nach § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.

Die Zuzulassenden Aktien stammen aus der am 20. Juli 2020 und 7. August 2020 vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) umgesetzten ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juli 2019 beschlossen wurde. Danach wurde das Grundkapital von EUR 2.332.755,00 um EUR 1.789.374,00 auf EUR 4.122.129,00 durch die Ausgabe von 1.789.374 Zuzulassenden Aktien gegen Bareinlagen erhöht (die „**Kapitalerhöhung**“). Die Kapitalerhöhung wurde am 13. August 2020 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Die Währung der Emission ist Euro.

4.1.2 ISIN/WKN/Börsenkürzel

Zugelassene Aktien:

International Securities Identification Number (ISIN)	DE000A1K03W5
Wertpapierkennnummer (WKN)	A1K03W
Börsenkürzel	99SC

Zuzulassende Aktien:

International Securities Identification Number (ISIN)	DE000A289U87
Wertpapierkennnummer (WKN)	A289U8

4.1.3 Designated Sponsor

Die ODDO SEYDLER BANK AG, Schillerstraße 27-29, Frankfurt am Main, wird die Funktion des Designated Sponsors auch für die Zuzulassenden Aktien übernehmen. Nach dem Designated Sponsor-Vertrag wird die ODDO SEYDLER BANK AG unter

anderem während der täglichen Handelszeiten limitierte Kauf- und Verkaufsoffer für Aktien der Gesellschaft in das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse einstellen. Dadurch soll insbesondere eine höhere Liquidität im Handel mit den Aktien erreicht werden.

4.1.4 Bekanntmachungen; Zahlstelle; Verwahrstelle

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Internet unter <https://www.nexr-technologies.com/de/news-und-publikationen/> und satzungsgemäß im Bundesanzeiger.

Zahlstelle für die Gesellschaft ist die flatex Bank AG, Rotfelder Ring 7, 60327 Frankfurt am Main.

Verwahrstelle für die Gesellschaft ist die Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.1.5 Voraussichtlicher Zeitplan für die Börsenzulassung

Für die Börsenzulassung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

1. Februar 2021	Antrag auf Börsenzulassung bei der Frankfurter Wertpapierbörse
8. Februar 2021	Prospektbilligung; Veröffentlichung des Prospekts unter der Internetadresse der Gesellschaft
Do., 11. Februar 2021 (voraussichtlich)	Zulassungsbeschluss der Frankfurter Wertpapierbörse
Fr., 12. Februar 2021 (voraussichtlich)	Notierungsaufnahme; erster Handelstag

4.1.6 Börsenzulassung

Ca. eine Woche vor Billigung des Prospekts, also am 1. Februar 2021, wurde die Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) beantragt. Es wird erwartet, dass die Zuzulassenden Aktien am 11. Februar 2021 zugelassen werden und am 12. Februar 2021 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse in die bestehende Notierung der Gesellschaft unter der ISIN DE000A1K03W5 einbezogen werden.

4.2 Mit den Zuzulassenden Aktien verbundene Rechte

Folgende Rechte sind mit den Zuzulassenden Aktien verbunden. Im Übrigen stehen den Aktionären alle sonstigen gesetzlichen Aktionärsrechte zu, die sich aus der Inhaberschaft von Stammaktien ergeben.

4.2.1 Dividendenrechte

Die Zuzulassenden Aktien sind ab dem 1. Januar 2020 dividendenberechtigt.

4.2.2 Stimmrechte

Jede Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für Aktionäre der Gesellschaft.

4.2.3 Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-Verordnung**“) in Verbindung mit § 186 Aktiengesetz steht jedem Aktionär einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht hinsichtlich neuer Aktien zu, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden. Die Bezugsrechte sind frei übertragbar. Allerdings kann die Hauptversammlung der Gesellschaft diese Bezugsrechte im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausschließen.

4.2.4 Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft aufzuteilen, wenn nicht im Zeitpunkt der Aufteilung Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind. Zum Prospektbilligungsdatum hat die Gesellschaft keine Vorzugsaktien begeben.

4.2.5 Übertragbarkeit, Lock-up-Vereinbarungen

Die Aktien der Gesellschaft unterliegen grundsätzlich keiner Handelsbeschränkung und können ohne Zustimmungserfordernis der Gesellschaft oder anderer Aktionäre frei übertragen werden.

Es bestehen in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft keine Vereinbarungen, mit denen die Aktien einer Veräußerungsbeschränkung unterworfen werden.

4.3 Rechtsvorschriften zu Übernahmen

Es existieren auf die Gesellschaft anzuwendende nationale Rechtsvorschriften zu Übernahmen, die solche Übernahmen behindern könnten. Insbesondere können unter den Voraussetzungen der §§ 35 ff. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) für einen Aktionär, der unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt, Informationspflichten und die Pflicht zur Abgabe eines Pflichtangebots bestehen. Darüber hinaus gelten in Bezug auf einen möglichen Ausschluss von Minderheitsaktionären die gesetzlichen Bestimmungen zum sogenannten „aktienrechtlichen Squeeze-Out“ gemäß §§ 327a ff. AktG und zum sogenannten „umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out“ nach § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz. Zudem gelten die Vorschriften der §§ 319 ff. AktG über die sogenannte Eingliederung in eine andere Aktiengesellschaft.

4.4 Verwässerung

Verwässerung umfasst zwei Aspekte: Die Verwässerung der Beteiligungsquote und die wertmäßige Verwässerung.

Die Verwässerung der Beteiligungsquote beschreibt den Effekt, den die Ausgabe neuer Aktien auf die individuelle Beteiligungsquote der an der Gesellschaft bereits beteiligten Aktionäre hat, wenn sie keine neu ausgegebenen Aktien entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung zeichnen. Die wertmäßige Verwässerung beschreibt den Effekt, den die Ausgabe von neuen Aktien zu einem bestimmten Emissionspreis auf das Eigenkapital der Gesellschaft je Aktie hat.

Durch die Zulassung, die allein Gegenstand dieses Prospekts ist, kann weder eine Verwässerung der Beteiligungsquote noch eine wertmäßige Verwässerung eintreten.

4.5 Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden Aktien

Der Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden Aktien dient der Erfüllung der Verpflichtung der Gesellschaft aus § 40 Börsengesetz iVm. § 69 BörsZuIVO. Hiernach ist die Gesellschaft als Emittentin von zum Handel im regulierten Markt zugelassenen Aktien verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen Aktien die Zulassung zum Handel im regulierten Markt zu beantragen.

Die Zuzulassenden Aktien wurden durch die Kapitalerhöhung neu geschaffen und bisher nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

Die Gesellschaft erzielt allein aus der Zulassung der Zuzulassenden Aktien keine Einnahmen.

4.6 Kosten der Zulassung

Die Gesamtkosten für die Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel an dem geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) betragen voraussichtlich TEUR 250. Weder die Gesellschaft noch die BankM werden diese Kosten an die Aktionäre der Gesellschaft weitergeben.

4.7 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die BankM hat ein finanzielles Interesse am Erfolg der Zulassung der Zuzulassenden Aktien, da sie im Zusammenhang mit der Zulassung in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft steht. Die Hälfte der Provision in Höhe EUR 40.000,00, die die BankM für ihre Dienste im Zusammenhang mit der Zulassung erhält, wird erst nach erfolgreicher Börseneinführung der Zuzulassenden Aktien fällig.

Darüber hinaus haben sämtliche Aktionäre der Gesellschaft, die Inhaber Zuzulassender Aktien sind, ein hohes Interesse an der Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum regulierten Markt. Hervorzuheben ist hier insbesondere ein gesteigertes Interesse der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, die Inhaberin von insgesamt 1.000.000 Zuzulassenden Aktien ist.

An der Zulassung der Zuzulassenden Aktien hat weiterhin die Gesellschaft ein gesteigertes Interesse, da sie hierdurch ihren Pflichten gemäß § 40 Börsengesetz iVm. § 69 Abs. 1 BörsZuIVO nachkommt.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Gesellschaft keine weiteren Interessen oder (potenzielle) Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die wesentlich für die Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel an einem regulierten Markt sein könnten.

5 ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

5.1 Allgemeine Angaben

5.1.1 Firma, Sitz und Unternehmensdaten

Die Firma der Gesellschaft lautet NeXR Technologies SE. Der kommerzielle Name der Gesellschaft lautet auch kurz „NeXR“.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 158018 B eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*) der Gesellschaft lautet 5299008Y94QHNMRK6U07.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Geschäftsadresse ist Charlottenstraße 4, 10969 Berlin. Die Gesellschaft ist telefonisch unter +49 (0) 30 403 680 14-0 erreichbar.

Die Adresse der Website der Gesellschaft lautet <https://www.nexr-technologies.com>. Die Angaben auf der Website der Gesellschaft sind nicht Teil des Prospekts, sofern Angaben nicht mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

5.1.2 Gründung und Unternehmensgeschichte

Die Gesellschaft ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) und unterliegt vollumfänglich der deutschen Rechtsordnung.

Die Gesellschaft wurde am 1. August 2011 als Adiantum Beteiligungen SE gegründet.

Am 24. April 2014 erfolgte die Umfirmierung in Social Commerce Group SE und die Sitzverlegung von München nach Berlin.

Mit Vertrag vom 30. Juni 2016 wurde die Staramba GmbH auf die Gesellschaft verschmolzen.

Von August 2016 bis Oktober 2019 firmierte die Gesellschaft unter dem Namen Staramba SE.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. September 2019 wurde die Firma geändert in NeXR Technologies SE. Die Umfirmierung ist am 9. Oktober 2019 im Handelsregister eingetragen worden.

5.1.3 Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 der Satzung die Produktion, die Verwertung und der Vertrieb von 3D-Datenmodellen, anderen digitalen Produkten und deren Folgeprodukten, schwerpunktmäßig im Markt des Fan-Merchandising. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, die diesem Zweck dienen, zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, auch zu Anlagezwecken.

5.2 Abschlussprüfer

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Ulmenstraße 37-39, 60325 Frankfurt am Main („**RSM GmbH**“) hat sowohl den

Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen als auch den Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die RSM GmbH ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin.

6 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

Der Emittent bietet hard- und softwarebasierte Virtual Reality (VR)-Produkte und -Dienstleistungen für Geschäftskunden und Endverbraucher in drei Geschäftsbereichen an. Im Geschäftsbereich 3D Instagraph werden 3D-Scannersysteme unterschiedlichster Bauart entwickelt und produziert, mit denen fotorealistische Avatare für den Einsatz in virtuellen Welten erzeugt werden können. Im Geschäftsbereich On-Point Studios werden Animationsdienstleistungen (Motion Capture) erbracht, mit denen die Avatare direkt und individuell mit unterschiedlichen Bewegungsmustern animiert werden können. Der Geschäftsbereich VRiday integriert die Avatare in verschiedene VR-Erlebniswelten, bietet zudem als Agentur die Beratung, Umsetzung sowie Veröffentlichung von VR-Erlebniswelten an und entwickelt die unternehmenseigenen VR-Softwareprodukte weiter.

6.2 Bedeutende Änderungen seit dem zuletzt veröffentlichten geprüften Abschluss

Der Emittent hat seit dem zuletzt veröffentlichten geprüften Abschluss, der das Geschäftsjahr 2019 abdeckte, aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie den Geschäftsbetrieb und die Arbeitsbedingungen an die neuen Gegebenheiten und Vorschriften angepasst und für die Mitarbeiter eine flexible Homeoffice-Regelung eingeführt.

Trotz der Einschränkungen im Geschäftsbetrieb war das Unternehmen in der Lage, noch Anfang 2020 einen neuen 3D-Körperscanner (INSTAGRAPH Fusion III) zu präsentieren und im Jahresverlauf zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten in der Mode-, Gaming- und Fitnessbranche herauszuarbeiten.

Ferner hat die Gesellschaft auf den durch die Pandemie verstärkten Trend zum Homeoffice, E-Learning und Homeschooling reagiert und im zweiten Halbjahr mit „NeXR Seminar“ ein neues VR-Softwareprodukt präsentiert, das Seminar- und Schulungsmöglichkeiten in einer virtuellen Umgebung ermöglicht.

Die bestehenden Unsicherheiten aufgrund der Pandemie erschweren jedoch den Auf- und Ausbau von Geschäftsbeziehungen und beeinträchtigen grundsätzlich die Entwicklungs- und Vertriebsaktivitäten.

6.3 Investitionen

Die Gesellschaft hat seit dem 1. Juli 2020 (zuletzt wurde der Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 veröffentlicht) aktivierbare Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von TEUR 93 getätigt. Die Gesellschaft hat im gleichen Zeitraum Kosten für die Einführung eines ERP- und Buchhaltungssystems in Höhe von TEUR 57 und für die Erstellung von Hardware-Prototypen in Höhe von TEUR 23 verursacht. Die Investitionen und Kosten wurden durch Kreditaufnahme und aus den Einnahmen der Kapitalerhöhung finanziert.

Die Finanzinformationen zu den Investitionen der Gesellschaft entstammen dem internen Rechnungswesen und sind daher ungeprüft und wurden auch keiner prüferischen Durchsicht unterzogen.

6.4 Trendinformationen

6.4.1 Wichtigste aktuelle Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei Kosten und Verkaufspreisen

Im Geschäftsjahr 2020 waren die weltweiten Logistik- und Warenströme gegenüber dem Vorjahr aufgrund der COVID-19-Pandemie gestört und die Gesellschaft hatte zeitweise Probleme bei der termingerechten Beschaffung von Hardwarekomponenten für die 3D-Scannersysteme, die zu Verzögerungen bei der technischen Weiterentwicklung geführt haben. Die Kosten für Logistik und Transport der eingesetzten technischen Bauteile haben sich im Jahresverlauf erhöht.

Ferner haben die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter in der Hard- und Softwareentwicklung erheblich behindert und verzögert und die Fertigstellung von Projektschritten und Produkten behindert.

6.4.2 Wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage

In dem Zeitraum ab dem 1. Juli 2020 hat die Gesellschaft einen Umsatz von rund EUR 0,1 Mio. erwirtschaftet sowie einen Fehlbetrag von rund EUR 7,3 Mio. erzielt. Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen im Geschäftsbetrieb im Zuge der COVID-19-Pandemie erwartet die Gesellschaft keine wesentliche Änderung der Ertragslage. Die Gesellschaft hat seit dem 1. Juli 2020 somit weiterhin Verluste erwirtschaftet und den nicht durch Eigenkapital gedeckten bilanziellen Fehlbetrag (negatives Eigenkapital) seit dem 1. Juli 2020 auf rund EUR 31 Mio. erhöht.

Seit dem 1. Juli 2020 hat das Unternehmen seinen Finanzierungsbedarf im Wesentlichen durch die Aufnahme von Darlehen bei Gesellschaftern und durch den Emissionserlös aus der Kapitalerhöhung gedeckt. Zum Prospektbilligungsdatum verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel von rund EUR 0,5 Mio. (30. Juni 2020: EUR 1,6 Mio.).

Die Informationen zu der Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nach dem 30. Juni 2020 entstammen dem internen Rechnungswesen und sind daher ungeprüft und wurden auch keiner prüferischen Durchsicht unterzogen.

6.4.3 Bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle

Die Gesellschaft erwartet, dass die bestehenden Unsicherheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin den Auf- und Ausbau von Geschäftsbeziehungen erschweren und die Entwicklungs- und Vertriebsaktivitäten der Gesellschaft beeinträchtigen. Daher geht die Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr von weiteren Einschränkungen im Geschäftsbetrieb und einer erheblich verzögerten Geschäftsentwicklung aus.

6.5 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Am 10. Oktober 2020 hat die Gesellschaft ein Anhörungsschreiben der BaFin gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz erhalten. Nach Auffassung der BaFin bestehen Anhaltspunkte für eine verspätete Veröffentlichung von Insiderinformationen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 MAR im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der Gesellschaft, die auf den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Juli 2019 zurückgeht und deren Umsetzung der Verwaltungsrat am 20. Juli 2020 beschlossen hatte.

Die BaFin hat der Gesellschaft vor diesem Hintergrund die Gelegenheit gegeben, zu dem beabsichtigten Erlass eines förmlichen Auskunfts- und Vorlageersuchens Stellung zu nehmen. In einer schriftlichen Stellungnahme hat die Gesellschaft die Fragen der BaFin beantwortet und dargelegt, weswegen der Verdacht einer verspäteten Veröffentlichung von Insiderinformationen nach ihrer Auffassung unbegründet ist.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 1 MAR kann gemäß § 120 Abs. 15 Nr. 6 bis 11 WpHG mit Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag geahndet werden, der sich wie folgt errechnet. Als Höchstbetrag gilt gemäß § 120 Abs. 18 S. 2 Nr. 2 u. S. 3 WpHG der höhere Betrag aus den folgenden drei Beträgen: 2.500.000 Euro oder 2 % des Gesamtumsatzes oder das Dreifache des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils.

Nach den Bußgeldleitlinien der BaFin (Stand Februar 2017) für Verstöße gegen Ad-hoc-Publizitätspflichten bewegen sich die Bußgelder für die Emittentengruppe E, der die Gesellschaft angehört, je Einzelfall ohne Berücksichtigung von Nachlässen zwischen TEUR 150 für leichte Fälle bis TEUR 1.000 für außerordentlich schwere Verstöße. Zur Einordnung: Im Jahr 2019 wurde von der BaFin ein Bußgeld in Höhe von TEUR 90 wegen des vorsätzlichen nicht rechtzeitigen Veröffentlichens einer Bekanntmachung entgegen § 114 Abs. 1 S. 2 WpHG gegen die Gesellschaft verhängt.

Im Übrigen fanden im Zeitraum der letzten zwölf (12) Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden können) statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

6.6 Wesentliche Verträge

6.6.1 Wesentliche Verträge der letzten beiden Jahre

Wesentliche Verträge der Gesellschaft (bei denen es sich nicht um jene handelt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), die in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des Prospekts abgeschlossen wurden, umfassen gegenständlich:

6.6.1.1 Finanzierungsverträge

Nachträge zum Darlehensvertrag mit der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Am 11. Dezember 2018 / 13. Dezember 2018 schloss die Gesellschaft mit der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA einen Darlehensvertrag („**Hevella-Darlehen**“) über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von bis zu EUR 6.000.000,00, das zwischen dem 12. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2019 in monatlichen Tranchen von jeweils maximal EUR 750.000,00 zu einem Zinssatz von 8,0% in Anspruch genommen werden konnte. Der Darlehensvertrag sah einen Zinssatz von 8,0 %, eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020, ein Wandlungsrecht der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA zu einem durch die Gesellschaft noch festzulegenden Wandlungspreis und einen überschuldungsvermeidenden Rangrücktritt der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA vor.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2019 auf einen Betrag von bis zu EUR 10.000.000 erhöht. Darüber hinaus wurde (u.a.) der Zinssatz auf

12,0 % und die monatlich abrufbaren Tranchen auf bis zu EUR 1.000.000,00 erhöht.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 2 vom 19. Juni 2019 auf einen Betrag von bis zu EUR 12.000.000 erhöht. Darüber hinaus wurde (u.a.) der Zeitraum, in welchem das Darlehen in Anspruch genommen werden kann, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und die monatlich abrufbaren Tranchen auf bis zu EUR 700.000,00 gesenkt.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 3 vom 17. Juli 2019 auf einen Betrag von bis zu EUR 20.000.000 erhöht und um den Passus ergänzt, dass das Recht zum Abruf des Darlehens erlischt, wenn bei der Darlehensnehmerin eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 4 vom 18. März 2020 auf einen Betrag von bis zu EUR 27.000.000 erhöht und der Zeitraum, in welchem das Darlehen in Anspruch genommen werden kann, sowie die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Mit Nachtrag Nr. 5 vom 12. August 2020 wurde klargestellt, dass das Recht zum Abruf des Darlehens nicht erlischt, wenn bei der Darlehensnehmerin eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird.

Der Zeitraum, in dem das Hevella-Darlehen in Anspruch genommen werden kann sowie die Laufzeit des Hevella-Darlehens wurden mit Nachtrag Nr. 6 vom 30. November 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Zinszahlungen bis dahin gestundet.

Das Hevella-Darlehen wurde bisher zu ca. EUR 20,3 Mio. in Anspruch genommen, so dass noch ein Betrag in Höhe von ca. EUR 6,7 Mio. in Anspruch genommen werden kann.

Wandelschuldverschreibungen 2017/2019

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (damals noch unter STARAMBA SE firmierend) hat am 15. März 2017 beschlossen, eine Wandelanleihe zu begeben. Die Anleihe hat ein Gesamtvolumen von EUR 5.000.000,00 und hatte eine Laufzeit bis zum 23. März 2019. Die Wandelanleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (ISIN DE000A2DAJ16 / WKN A2DAJ1). Der jährliche Zinssatz beträgt 6%. Die Teilschuldverschreibungen berechtigen zur Wandlung in neue Aktien der Gesellschaft. Der Wandlungspreis wurde für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts durch die Anleihegläubiger auf EUR 21,20 je Stückaktie der Gesellschaft festgesetzt. Die Wandelschuldverschreibungen wurden der von dem Verwaltungsratsmitglied Rolf Elgeti kontrollierten Obotritia Beteiligungs GmbH sowie dem Verwaltungsratsvorsitzenden Christian Daudert angeboten.

Mittlerweile ist die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA (nach formwechselnder Umwandlung der Obotritia Beteiligungs GmbH) Inhaberin sämtlicher ausgegebener und noch nicht gewandelter Wandelschuldverschreibungen, deren Gesamtnennbetrag sich gegenwärtig noch auf EUR 3.500.000 beläuft. Bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Wandlungspreises in Höhe von EUR 10,81 je Aktie kann die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA noch Stück 323.774 neue Aktien der Gesellschaft beziehen. Der Wandlungspreis wurde wegen der Durchführung des Kapitalerhöhungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juli 2019 gemäß den in den

Anleihebedingungen enthaltenen Bestimmungen zum Verwässerungsschutz von EUR 21,20 je Aktie auf EUR 10,81 je Aktie angepasst.

Mit Vertrag vom 6. März 2019 über die Stundung von Zahlungsansprüchen („**Stundungsvereinbarung**“) zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 23. März 2020 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

Mit Nachtrag vom 18. März 2020 zur Stundungsvereinbarung vom 6. März 2019 zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

Mit Nachtrag Nr. 2 vom 30. November 2020 zur Stundungsvereinbarung vom 6. März 2019 zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

6.6.1.2 Kapitalerhöhung

Übernahmevertrag mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Am 20. Juli 2020 schloss die Gesellschaft mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA im Rahmen der Durchführung der am 26. Juli 2019 beschlossenen Kapitalerhöhung einen Übernahmevertrag. Danach verpflichtete sich die ODDO BHF AG, die aus der Kapitalerhöhung auf die Streubesitzaktionäre (= sämtliche Aktionäre zum damaligen Zeitpunkt außer der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, 11 Champions AG, Christian Daudert, 3D Safe Corporation und Fredi Bobic) entfallenden Aktien entsprechend dem Bezugsverhältnis den Streubesitzaktionären anzubieten. Des Weiteren wurden die weiteren Einzelheiten der Ausgabe, Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien etc. durch die ODDO BHF AG sowie die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA geregelt.

Volumenfestsetzungsvertrag mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Am 20. Juli 2020 schloss die Gesellschaft mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA im Rahmen der Durchführung der am 26. Juli 2019 beschlossenen Kapitalerhöhung einen Volumenfestsetzungsvertrag, nach welchem die Anzahl der bezogenen Aktien endgültig festgelegt wurde.

Zeichnung von Aktien durch die ODDO BHF AG

Die ODDO BHF AG hat im Rahmen der Durchführung der Kapitalerhöhung am 5. August 2020 789.374 Aktien der Gesellschaft zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 789.374,00 gezeichnet.

Zeichnung von Aktien durch die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA hat im Rahmen der Durchführung der Kapitalerhöhung am 7. August 2020 1.000.000 Aktien der Gesellschaft zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 1.000.000,00 und einem Gesamtbezugspreis von EUR 2.100.000,00 gezeichnet.

6.6.1.3 Rangrücktrittsvereinbarung

Am 19. bzw. 21. Oktober 2020 schloss die Gesellschaft mit der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA eine überschuldungsvermeidende Rangrücktrittsvereinbarung betreffend alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA aus dem Vertrag vom 16. bzw. 18. Juni 2018, mit welchem die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA einen Anspruch darauf käuflich erworben hat, sogenannte Staramba.Token zum Kurs von USD 0,10 für einen Staramba.Token zuzüglich eines Bonus zugeteilt und übertragen zu bekommen.

6.6.2 Weitere bestehende Verträge

Alle sonstigen zum Datum des Prospekts bestehenden Verträge (mit Ausnahme von Verträgen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), die von der Gesellschaft abgeschlossen wurden und eine Bestimmung enthalten, derzufolge die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist, umfassen gegenständlich:

6.6.2.1 Kooperation mit dem FC Bayern München

Am 22. August 2018 hat die Gesellschaft mit der FC Bayern München AG in Ergänzung der bestehenden Lizenzvereinbarung einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag vereinbaren die Parteien eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Entwicklung eines virtuellen FC Bayern Raums und dessen gemeinsamer Vermarktung. Im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt die Gesellschaft VR-Dienstleistungen und erhält als Gegenleistung Werbeleistungen der FC Bayern München AG. Die Laufzeit des Vertrages reicht bis zum 31. Mai 2024.

Am 13. Dezember 2019 hat die Gesellschaft mit der FC Bayern Media Lab GmbH einen Mediavertrag geschlossen. Neben der Gewährung des Rechts, bestimmte Marken der FC Bayern München Gruppe zu verwenden, vereinbaren die Parteien in diesem Vertrag die Erbringung von Mediadienleistungen durch die FC Bayern Media Lab GmbH. Als Gegenleistung erhält die FC Bayern Media Lab GmbH virtuelle Aktienoptionen der Gesellschaft. Der Mediavertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022.

6.6.2.2 Mietvertrag über Ton- und Fotostudio (Motion Capturing Studio)

Die Gesellschaft (damals noch als Staramba SE) und die FOD Immobilien GmbH haben am 12. März 2018 einen Mietvertrag über Räume zur Nutzung als Ton- und Fotostudio am Friedrich-Olbricht-Damm 62 / Stieffring 2, 13627 Berlin abgeschlossen. Das Mietverhältnis besteht seit dem 15. März 2018 und wurde mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die Gesellschaft hat das Recht, die Laufzeit des Mietverhältnisses zweimal um jeweils 3 Jahre zu verlängern.

6.6.2.3 Mietvertrag über Büroflächen

Die Gesellschaft (damals noch als Staramba SE) und die Rocket Internet SE haben am 20. September 2019 einen Vertrag über die Untermiete der Büroräume der Gesellschaft in der Charlottenstraße 4, 10969 Berlin abgeschlossen. Das Mietverhältnis begann am 1. Oktober 2019 und endet am 31. Dezember 2022. Die Gesellschaft hat das Recht die Laufzeit des Mietverhältnisses zweimal um jeweils zwölf Monate zu verlängern. Mit Nachtrag vom 20. September 2019 zum Untermietvertrag wurde die

vermietete Fläche erweitert.

7 ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG

7.1 Kapital

7.1.1 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Anschluss an die Kapitalerhöhung (siehe oben „4.1.1. Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt“) EUR 4.122.129,00 und ist eingeteilt in 4.122.129 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (*Stückaktien*). Das Grundkapital ist vollständig einbezahlt.

Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

7.1.2 Entwicklung des gezeichneten Kapitals innerhalb der letzten 12 Monate

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 26. Juli 2019 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von seinerzeit EUR 2.332.755,00, eingeteilt in 2.332.755 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie, gegen Bareinlagen um bis zu EUR 20.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 20.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie auf bis zu EUR 22.332.755,00 zu erhöhen. Der Beschluss wurde am 15. Juni 2020 in das Handelsregister eingetragen.

Am 20. Juli 2020 und 7. August 2020 hat der Verwaltungsrat den Kapitalerhebungsbeschluss mit einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 2.332.755,00 um EUR 1.789.374,00 auf EUR 4.122.129,00 durch Ausgabe von 1.789.374 Zuzulassenden Aktien umgesetzt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 13. August 2020 in das Handelsregister eingetragen.

Die Zulassung dieser Zuzulassenden Aktien ist Gegenstand dieses Prospekts.

7.1.3 Eigene Aktien

Eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien besteht nicht.

7.1.4 Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 8. August 2022 durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 1.131.000,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2017/II**“). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares

Bezugsrecht).

Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des bei Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Verwaltungsrat nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10%-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss bereits ausgegeben oder veräußert worden sind. Ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- soweit dies im Hinblick auf den Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen einer dem Verwaltungsrat von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes bzw. nach Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten zustehen würde;
- zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen;
- im Falle der Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn das Zusammenwirken dem Gesellschaftsinteresse dient und das kooperierende Unternehmen eine Beteiligung verlangt;
- um Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats, geschäftsführende Direktoren und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung

und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgeben zu können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein gleichgestelltes Unternehmen ausgegeben werden, welches diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages sowie den Inhalt der Aktienrechte bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2017 /I festzulegen. Der Beginn der Dividendenberechtigung kann dabei auch auf den Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres gelegt werden, sofern über die Gewinnverwendung für dieses Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2017/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/I anzupassen.

7.1.5 Bedingtes Kapital

Zum Prospektdatum ist das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 6.2 der Satzung um bis zu EUR 835.244,00 durch Ausgabe von bis zu 835.244 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien („**Bedingtes Kapital 2016/I**“) und gemäß § 6.3 der Satzung um weitere bis zu EUR 75.000,00 durch Ausgabe von bis zu 75.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien („**Bedingtes Kapital 2017/I**“) bedingt erhöht.

Gemäß § 6.2 der Satzung dient das Bedingte Kapital 2016/I der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber der aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 28. Juli 2016 von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung für das Bedingte Kapital 2016/I wird nur im Falle der Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen und nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juli 2016 bis zum 27. Juli 2021 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. ihre Options- oder Wandlungspflichten erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen grundsätzlich vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres an, in welchem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern über die Gewinnverwendung für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde, kann der Beginn der Dividendenberechtigung auch auf den Beginn dieses bereits abgelaufenen Geschäftsjahres gelegt werden.

Gemäß § 6.3 der Satzung wird die bedingte Kapitalerhöhung für das Bedingte Kapital

2017/I nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Ziffer 1. lit. e) zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 25. Juli 2017 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen grundsätzlich vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres an, in welchem sie entstehen, am Gewinn teil. Sofern über die Gewinnverwendung für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde, kann der Beginn der Dividendenberechtigung auch auf den Beginn dieses bereits abgelaufenen Geschäftsjahres gelegt werden.

Der Verwaltungsrat ist jeweils ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Auf dieser Grundlage hat der Verwaltungsrat am 8. Dezember 2017 die Auflegung eines Aktienoptionsprogramms beschlossen.

Der Verwaltungsrat ist zudem ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 (Grundkapital) sowie § 6.2 Abs. 1 Satz 1 und § 6.3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt

- in Bezug auf das Bedingte Kapital 2016/I im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2016/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten;
- in Bezug auf das Bedingte Kapital 2017/I im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsprogramms 2017 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2017/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung der Bezugsrechte.

7.1.6 Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (damals noch unter STARAMBA SE firmierend) hat am 15. März 2017 beschlossen, eine Wandelanleihe zu begeben. Die Anleihe hat ein Gesamtvolumen von EUR 5.000.000,00 und hatte eine Laufzeit bis zum 23. März 2019. Die Wandelanleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (ISIN DE000A2DAJ16 / WKN A2DAJ1). Der jährliche Zinssatz beträgt 6%. Die Teilschuldverschreibungen berechtigen zur Wandlung in neue Aktien der Gesellschaft. Der Wandlungspreis wurde für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts durch die Anleihegläubiger auf EUR 21,20 je Stückaktie der Gesellschaft festgesetzt. Die Wandelschuldverschreibungen wurden der von dem Verwaltungsratsmitglied Rolf Elgeti kontrollierten Obotritia Beteiligungs GmbH sowie dem Verwaltungsratsvorsitzenden Christian Daudert angeboten.

Mittlerweile ist die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA Inhaberin sämtlicher ausgegebener Wandelschuldverschreibungen und hat in der Vergangenheit ihr Wandlungsrecht partiell ausgeübt, so dass sich der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung gegenwärtig auf EUR 3.500.000 beläuft.

Mit Vertrag vom 6. März 2019 über die Stundung von Zahlungsansprüchen („**Stundungsvereinbarung**“) zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 23. März 2020 verlängert und die Zinszahlungen bis zu demselben Datum gestundet.

Mit Nachtrag vom 18. März 2020 zur Stundungsvereinbarung vom 6. März 2019 zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

Mit Nachtrag Nr. 2 vom 30. November 2020 zur Stundungsvereinbarung vom 6. März 2019 zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

7.2 **Satzung**

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin), Deutschland, unter der Registernummer HRB 158018 B eingetragen. Die aktuelle Satzung der Gesellschaft ist bei diesem Registergericht hinterlegt.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist in § 2 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Gegenstand des Unternehmens ist hiernach die Produktion, die Verwertung und der Vertrieb von 3D-Datenmodellen, anderen digitalen Produkten und deren Folgeprodukten, schwerpunktmäßig im Markt des Fan-Merchandising.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, die diesem Zweck dienen, zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, auch zu Anlagezwecken. Die Beteiligungsmöglichkeit der Gesellschaft an anderen Unternehmen zu Anlagezwecken stellt nur eine untergeordnete Nebentätigkeit dar.

8 GEWINNVERWENDUNG, DIVIDENDENPOLITIK UND ERGEBNIS JE AKTIE

8.1 Rechtlicher Rahmen für die Gewinnverwendung und Dividendenzahlungen

Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und damit über seine vollständige oder teilweise Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung, die einmal jährlich in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der einzelne Aktionär nur im Fall eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung.

Der Ausschüttungsanspruch (Dividendenanspruch) entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses nach §§ 174 Absatz 2 Nr. 2, 58 Absatz 3 AktG. Der Anspruch auf den Bilanzgewinn ist unlösbar mit dem Wertpapier verbunden. Anspruchsinhaber ist somit der Inhaber der jeweiligen Aktie, auf die der Dividendenanspruch entfällt. Der Dividendenanspruch verjährt mit Ablauf der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB. Im Falle der Verjährung des Dividendenanspruchs steht der Gesellschaft eine rechtshemmende Einrede gegenüber dem Anspruchsinhaber des verjährten Dividendenanspruchs zu. Erhebt die Gesellschaft gegenüber diesem Anspruchsinhaber die vorgenannte Einrede, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet an den Anspruchsinhaber die entsprechende Dividende auszuzahlen.

Da keine anderweitige Satzungsregelung besteht, sind beschlossene Dividenden gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Tag zur Auszahlung fällig.

Aktionäre, deren Aktien bei ausländischen Depotbanken verwahrt werden, sollten sich bei diesen Depotbanken über das dort geltende Verfahren informieren. Dividendenbeschränkungen oder besondere Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber gibt es nicht.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung künftiger Dividenden wird von der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage, ihren Zukunfts- und Marktaussichten sowie von den zukünftigen steuerlichen, regulatorischen und sonstigen Rahmenbedingungen abhängen.

8.2 Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie

Die Gesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren keine Gewinne generiert. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt im Falle von Bilanzgewinnen zukünftig jeweils vorzuschlagen, den Bilanzgewinn vollständig in die Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen.

Da die Gesellschaft in den letzten Geschäftsjahren keine Gewinne generiert hat, wurden auch keine Dividendenbeträge ausgezahlt.

9 ORGANE DER GESELLSCHAFT

9.1 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist als Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) organisiert. Zu den Organen der Gesellschaft zählen entsprechend dem monistischen System der geschäftsführende Direktor, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind in der SE-Verordnung, dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SEAG“), dem deutschen Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft sowie in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geregelt.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch den oder die geschäftsführenden Direktoren. Nach der Satzung kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass besondere Arten von Geschäften der Gesellschaft seiner Zustimmung bedürfen.

Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Direktor sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich und ist an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

9.1.1 Geschäftsführender Direktor

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht die geschäftsführende Direktion aus einem oder mehreren Direktoren, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Auch Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Ist ein geschäftsführender Direktor gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats, kann er nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden.

Der Verwaltungsrat erlässt für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung, wobei Änderungen der Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat nach seinem Ermessen freistehen. Der Verwaltungsrat kann im Übrigen auch sonst für den Einzelfall oder generell bestimmen, welche Arten von Geschäften der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen. Der bzw. die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen, insbesondere auch die Geschäftsordnung zu beachten.

Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird grundsätzlich gemeinschaftlich durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Befreiung vom Verbot, Geschäfte als Vertreter der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen) erteilt wird. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

Alleiniger geschäftsführender Direktor der Gesellschaft ist seit dem 16. September 2019 Herr Markus Peuler. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre begann Herr Peuler im Jahr 1999 seine Karriere bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Standort in Berlin. Im Jahr 2001 legte Herr Peuler sein Examen als Certified Public Accountant (CPA) in den USA ab. Nach fast fünf Jahren bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wechselte Herr Peuler im Jahr 2004 zur Jamba AG und war dort mehr als zehn Jahre in wechselnden Positionen innerhalb der Finanzorganisation, zuletzt seit 2008 als CFO, tätig. Im Jahr 2014 wechselte er als CFO in den Vorstand der mybet Holding SE, wo er nach zwei weiteren Jahren die Position des Vorstandsvorsitzenden übernahm. Die mybet Holding SE stellte im Jahr 2018 Insolvenzantrag. Nach seiner Tätigkeit bei der mybet Holding SE war Herr Peuler zunächst als freier betriebswirtschaftlicher Berater mit dem Schwerpunkt Digitalisierung tätig, ab April 2019 auch für die NeXR. Im September 2019 wurde er zum geschäftsführenden Direktor der NeXR berufen.

Gegenwärtig ist Herr Peuler nicht Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans anderer Unternehmen oder Gesellschaften. Die folgende Übersicht zeigt die Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Herr Peuler während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner war. Tochterunternehmen von NeXR werden hierbei nicht berücksichtigt.

Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
mybet Holding SE	Vorstandsvorsitzender
SWS Service GmbH	Geschäftsführer
Anybet GmbH	Geschäftsführer

In den letzten fünf Jahren sind gegen Herrn Peuler keine Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten ergangen.

Herr Peuler war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an folgenden Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt:

- Insolvenz der mybet Holding SE im Jahr 2018

Herr Peuler war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

9.1.2 Mitglieder des Verwaltungsrats

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Verwaltungsrat aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können einmal oder mehrmals für den zuvor festgelegten Zeitraum wiedergewählt werden.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende, schriftliche Erklärung niederlegen.

Unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Verwaltungsrat neu gewählt hat, wählt der Verwaltungsrat für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu dieser Sitzung des Verwaltungsrats bedarf es keiner besonderen Einladung. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende muss mindestens alle drei Monate eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. § 110 Abs. 1 und 2 AktG bleibt unberührt.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Bei Beschlussfassung in Präsenzsitzung können abwesende Verwaltungsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Die Stimmen können auch im Wege des Telefax oder per E-Mail an anwesende Verwaltungsratsmitglieder übermittelt werden. Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden,

wenn dies etwa wegen der Dringlichkeit einer Beschlussfassung erforderlich ist oder wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist; eine Teilnahme an der Beschlussfassung ist zur Erfüllung des Quorums nicht erforderlich.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung.

Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden namens des Verwaltungsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

Zum Prospektdatum setzt sich der Verwaltungsrat aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

Herr Rolf Elgeti, Herr Axel von Stark, Herr Christin Daudert, Herr Achim Betz und Herr Prof. Dr. Klemens Skibicki.

Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet, dessen Vorsitz Herr Achim Betz innehat.

9.1.2.1 Rolf Elgeti (Vorsitzender)

Herr Rolf Elgeti ist seit dem 28. Juli 2016 Mitglied des Verwaltungsrates der NeXR. Seine Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Im Anschluss an sein Studium der Betriebswirtschaftslehre in Mannheim und Paris, das er 1999 mit dem Diplom abschloss, arbeitete er von 1999 bis 2000 als Aktienstrategie bei UBS Warburg in London. Von 2000 bis 2004 war er als Aktienstrategie bei der Commerzbank ebenfalls in London tätig und wechselte als Chefstrategie Aktien ab 2004 bis 2007 zu ABN AMRO. Parallel dazu gründete und verwaltete er als selbständiger Kaufmann seit 2003 diverse deutsche Immobilieninvestmentfirmen und war von April 2007 bis zur Aufnahme der Tätigkeit als CEO und Vorstandsvorsitzender der TAG Immobilien AG als Immobilienfondsmanager und Gründer der Elgeti Ash-down Advisers Ltd. selbständig tätig.

Die folgende Übersicht zeigt die Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Herr Elgeti während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner war bzw. noch ist. Tochterunternehmen von NeXR werden hierbei nicht berücksichtigt.

Gegenwärtige Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft			
Firma			Mandat
5. Elgeti Ostdeutschland Invest KG			Persönlich haftender Gesellschafter
6. Elgeti Ostdeutschland Invest KG			Persönlich haftender Gesellschafter
Amber	Hotel	Panorama	Geschäftsführer

Betriebsgesellschaft mbH	
Amber Hotel Plaza Betriebsgesellschaft mbH	Geschäftsführer
Babelsberger Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
Baltic Memorial OHG	Gesellschafter
Bankhaus Obotritia GmbH	Mitglied des Prüfungsausschusses
Callirius GP S.à.r.l.	Geschäftsführer
Callirius HoldCo S.a.r.l.	Geschäftsführer
Callirius PropCo 1 S.a.r.l.	Geschäftsführer
Callirius PropCo 2 S.a.r.l.	Geschäftsführer
Callirius PropCo 3 S.a.r.l.	Geschäftsführer
Callirius PropCo 4 S.a.r.l.	Geschäftsführer
Callirius S.C.S.	Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin Callirius GP S.à.r.l.
creditshef Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsvorsitzender
Deutsche Industrie REIT-AG	Vorstandsvorsitzender
Deutsche Konsum REIT-AG	Vorstandsvorsitzender
Deutsche Leibrenten Grundbesitz AG	Aufsichtsratsvorsitzender
Diana Contracting GmbH	Geschäftsführer
Diana Immobilienkontor GmbH	Geschäftsführer
EAA Grundbesitz Hamburg KG	Persönlich haftender Gesellschafter
EAA Grundbesitz Perleberg KG	Persönlich haftender Gesellschafter
ECONTEL Economy Hotel Verwaltungs-GmbH	Geschäftsführer
EFa Vermögensverwaltungs KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Grundbesitz Brunnenhof KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Grundbesitz Caprice KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Grundbesitz Hellersdorf KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Grundbesitz Spandau KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Grundbesitz Warnemünde KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Maenz Grundbesitz KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Försterweg Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
Hevella Beteiligungen GmbH	Geschäftsführer
Hevella Capital GmbH & Co. KGaA	Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

Highlight Event and Entertainment AG mit Sitz in Pratteln (Schweiz)	Verwaltungsratsmitglied
Hotel Bellevue GmbH Hilden	Geschäftsführer
Kiel Erste Grundbesitz KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Kiel Zweite Grundbesitz KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Laurus Property Partners GmbH	Beiratsmitglied
Midgard Beteiligungsgesellschaft mbH	Geschäftsführer
Nerthus Grundbesitz Elbe GmbH	Geschäftsführer
Nerthus Grundbesitz Elbe GmbH	Geschäftsführer
Nerthus Grundbesitz GmbH	Geschäftsführer
Nerthus Grundbesitz Sachsen GmbH	Geschäftsführer
Nerthus Grundbesitz West GmbH	Geschäftsführer
Obotritia Alpha Invest GmbH	Geschäftsführer
Obotritia Beta Invest GmbH	Geschäftsführer
Obotritia Capital KGaA	Persönlich haftender Gesellschafter
Obotritia Delta Invest GmbH	Geschäftsführer
Obotritia Gamma Invest GmbH	Geschäftsführer
Obotritia Hotel AG	Aufsichtsratsvorsitzender
Obotritia Hotel Alken Betriebsgesellschaft mbH	Geschäftsführer
Obotritia Hotel Bautzen Betriebsgesellschaft mbH	Geschäftsführer
Obotritia Hotel Betriebsgesellschaft mbH	Geschäftsführer
Obotritia Hotel Dienstleistungsgesellschaft mbH	Geschäftsführer
Ortolan Capital GmbH	Geschäftsführer
Platin 1374. GmbH	Geschäftsführer
Rolf Elgeti & Co. Invest KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Solitaire Holding GmbH	Geschäftsführer
Solitaire Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG	Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin
TAG Immobilien AG	Aufsichtsratsvorsitzender

Ehemalige Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
Elgeti Grundbesitz Alpha KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Grundbesitz Nordost KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Elgeti Grundbesitz Tierpark KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Fair Value REIT-AG	Vorstandsvorsitzender
Hevella Carbon GmbH	Geschäftsführer
Obotritia Hotel GmbH	Geschäftsführer
Rolf Elgeti & Co Invest KG	Persönlich haftender Gesellschafter
Sirius Real Estate Limited mit Sitz in Guernsey (Großbritannien)	Mitglied des Aufsichtsrats
Stavro Grundbesitz	Geschäftsführer
Ventana Grundbesitz GmbH	Geschäftsführer

In den letzten fünf Jahren sind gegen Herrn Elgeti keine Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten ergangen.

Herr Elgeti war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an keinen Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt.

Herr Elgeti war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

9.1.2.2 Achim Betz

Herr Achim Betz ist seit dem 13. Februar 2019 Mitglied des Verwaltungsrates der NeXR. Seine Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt. Darüber hinaus ist Herr Achim Betz Vorsitzender des Prüfungsausschusses der NeXR.

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim begann Herr Betz seine Karriere bei Ernst & Young in Stuttgart. Für Ernst & Young zog er nach seinem Examen als Steuerberater im Jahr 2003 nach São Paulo. Nach fast zehn Jahren bei Ernst & Young legte er sein Examen zum Wirtschaftsprüfer im Jahr 2009 ab und ist seitdem als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig.

Die folgende Übersicht zeigt die Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Herr Betz während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner war bzw. noch ist. Tochterunternehmen von NeXR werden hierbei nicht berücksichtigt.

Gegenwärtige Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
ba audit gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Geschäftsführer
ba fact gmbh Steuerberatungsgesellschaft	Geschäftsführer
BSF Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Geschäftsführer
Deutsche Industrie REIT-AG	Zweiter stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Deutsche Leibrenten Grundbesitz AG	Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Deutschen Konsum REIT-AG	Erster stellv. Aufsichtsratsvorsitzender
Hevella Capital GmbH & Co. KGaA	Aufsichtsratsvorsitzender

In den letzten fünf Jahren sind gegen Herrn Betz keine Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten ergangen.

Herr Betz war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an keinen Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt.

Herr Betz war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

9.1.2.3 Axel von Starck

Herr Axel von Starck ist seit dem 13. Februar 2019 Mitglied des Verwaltungsrates der NeXR. Seine Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Göttingen war Herr von Starck in verschiedenen Führungspositionen bei Unternehmen wie der Luftansa Technik AG, Bain & Co. und der Mannesmann Plastics Machinery GmbH tätig. Er war Geschäftsführer eines Medizinunternehmens sowie eines internationalen Automobilzulieferers und verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Private Equity.

Die folgende Übersicht zeigt die Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Herr von Starck während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner war bzw. noch ist. Tochterunternehmen von NeXR werden hierbei nicht berücksichtigt.

Gegenwärtige Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
Bitbond GmbH	Beirat
CleBla GmbH	Geschäftsführer
Credi2 GmbH (mit Sitz in Wien, Österreich)	Beirat
Doozer Real Estate Systems GmbH	Beirat
Hevella Beteiligungen GmbH	Geschäftsführer
Hevella Capital GmbH & Co. KGaA	Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin
Odeon Venture Capital AG	Aufsichtsratsvorsitzender
starckEnergy GmbH	Geschäftsführer
Store2be GmbH (seit 2020 in Liquidation)	Beirat

Ehemalige Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
realbest GmbH	Beirat
vyble AG	Aufsichtsrat
Weissmaler GmbH	Beirat

In den letzten fünf Jahren sind gegen Herrn von Starck keine Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten ergangen.

Herr von Starck war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an folgenden Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt:

- Liquidation der Store2be GmbH seit 2020
- Insolvenz der Weissmaler GmbH im Jahr 2019

Herr von Starck war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

9.1.2.4 Christian Daudert

Herr Christian Daudert ist seit dem 28. Juli 2016 Mitglied des Verwaltungsrates der

NeXR. Seine Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Herr Daudert ist als Diplom-Vermögensmanager tätig. Er schloss sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ab. Seit 1997 berät er im Rahmen eines Family Office viele bekannte Spitzensportler in wirtschaftlichen Fragen und in Karrierefragen. Er ist seit langem als Business Angel sowie als Early und Late Stage Investor tätig.

Die folgende Übersicht zeigt die Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Herr Daudert während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner war bzw. noch ist. Tochterunternehmen von NeXR werden hierbei nicht berücksichtigt.

Gegenwärtige Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
CustomHash AG	Vorstand
Daudert & Daudert GmbH	Geschäftsführer

Ehemalige Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
11 Champions AG	Vorstand
Memento 3D interactive GmbH	Geschäftsführer
Social VR GmbH	Geschäftsführer
Staramba GmbH	Geschäftsführer
triple A code GmbH	Geschäftsführer

In den letzten fünf Jahren sind gegen Herrn Daudert keine Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten ergangen.

Herr Daudert war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an keinen Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt.

Herr Daudert war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

9.1.2.5 Prof. Dr. Klemens Skibicki

Herr Prof. Dr. Klemens Skibicki ist seit dem 11. Dezember 2013 Mitglied des Verwaltungsrates der NeXR. Seine aktuelle Amtszeit endet mit der Beendigung der

Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Herr Prof. Dr. Skibicki war von 2004 bis 2019 Professor an der Cologne Business School, wo er Marketing und Marktforschung lehrte. Sein Forschungsschwerpunkt stellt die Digitale Transformation von Unternehmen und Branchen dar. Herr Skibicki ist Autor zahlreicher Fachbücher und gilt als einer der herausragenden Experten auf dem Gebiet der Transformation der „Old Economy“ in die „New Economy“. Er promovierte 2001 nach seinen Diplomabschlüssen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (1996 und 1997) an der Universität zu Köln im Fachbereich Wirtschaftsgeschichte. Von Januar 2013 bis Juli 2018 war Herr Prof. Dr. Skibicki Kernmitglied im Beirat „Junge Digitale Wirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Im Juni 2014 wurde er in den Digitalen Botschafterkreis des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministers im Bereich Unternehmen berufen. Er war Mitgründer mehrerer Firmen im Bereich Unternehmensberatung und Beteiligungen.

Die folgende Übersicht zeigt die Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Herr Prof. Dr. Skibicki während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner war bzw. noch ist. Tochterunternehmen von NeXR werden hierbei nicht berücksichtigt.

Gegenwärtige Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
PROFSKI GmbH	Geschäftsführer

Ehemalige Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft	
Firma	Mandat
Brain Injection Ltd., Birmingham	Director, Sekretär
Brain Injection Ltd.	Geschäftsführer
Brain Injection Ltd. & Co. KG	Geschäftsführer
IDX Events GmbH (ehemals DIKRI Betriebs GmbH)	Geschäftsführer

In den letzten fünf Jahren sind gegen Herrn Prof. Dr. Skibicki keine Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten ergangen.

Herr Prof. Dr. Skibicki war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an folgenden Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt:

- Liquidation der Brain Injection Ltd., Birmingham im Jahr 2020
- Liquidation der Brain Injection Ltd. im Jahr 2020
- Liquidation der Brain Injection Ltd. & Co. KG im Jahr 2019

Herr Prof. Dr. Skibicki war weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder

Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

9.1.3 Weitere Angaben, insbesondere zu potenziellen Interessenkonflikten des geschäftsführenden Direktors und der Mitglieder des Verwaltungsrates

Zwischen dem geschäftsführenden Direktor und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

Über die folgenden potenziellen Interessenkonflikte hinausgehend bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den im Namen der Gesellschaft von den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

9.1.3.1 Rolf Elgeti

Herr Rolf Elgeti übt neben seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Gesellschaft zugleich als mittelbarer Hauptaktionär die mittelbare Kontrolle über die Gesellschaft aus (vgl. Abschnitt „10.3 Beherrschungsverhältnis“).

Seine Interessen als mittelbarer Hauptaktionär könnten im Einzelfall mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt stehen. Er könnte zum Beispiel als mittelbarer Hauptaktionär an einer möglichst hohen Dividendenausschüttung interessiert sein, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

9.1.3.2 Axel von Starck

Herr Axel von Starck ist neben seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates zugleich Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, die wiederum die Gesellschaft beherrscht.

Herr von Starck ist neben seiner Rolle im Verwaltungsrat der Gesellschaft auch zur Wahrnehmung der Interessen der Hauptaktionärin Hevella Capital GmbH & Co. KGaA verpflichtet, die im Einzelfall mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt stehen könnten. So könnte es im Interesse der Hauptaktionärin liegen, eine möglichst hohe Dividendenausschüttung zu erzielen, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

Herr von Starck ist zudem indirekt im Besitz einer geringen Zahl von Aktien der Gesellschaft. Seine privaten finanziellen und wirtschaftlichen Interessen als mittelbarer Aktionär können von denen in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied abweichen. Als Folge davon können potenziell Interessenkonflikte auftreten.

9.1.3.3 Achim Betz

Herr Achim Betz ist neben seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hauptaktionärin Hevella Capital GmbH & Co. KGaA.

Zwischen den Verpflichtungen als Mitglied des Verwaltungsrates auf der einen Seite und als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Hauptaktionärin auf der anderen Seite

können potenzielle Interessenkonflikte auftreten.

9.1.3.4 Prof. Dr. Klemens Skibicki

Herr Prof. Dr. Klemens Skibicki ist unmittelbar und mittelbar im Besitz von Aktien der Gesellschaft. Seine privaten finanziellen und wirtschaftlichen Interessen als unmittelbarer Aktionär können von denen in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied abweichen. Als Folge davon können potenziell Interessenkonflikte auftreten.

9.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich durch den Verwaltungsrat einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Aktionäre, die zusammen mindestens einen Anteil von 5 % des Grundkapitals halten, können gemäß Art. 55 Abs. 1 Hs. 2 SE-Verordnung und § 50 Abs. 1 SEAG ebenfalls schriftlich die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft findet die Hauptversammlung grundsätzlich an deren Sitz statt. Die Hauptversammlung kann auch am Sitz einer deutschen Börse stattfinden, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind oder in jeder deutschen Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung durch Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der Frist nach § 123 Abs. 3 AktG zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

Der Verwaltungsrat ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Weder das deutsche Recht noch die Satzung der Gesellschaft beschränken das Recht nicht in Deutschland ansässiger oder ausländischer Inhaber von Aktien, die Aktien zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sofern dieser nicht zugleich geschäftsführender Direktor ist. Ist dieser zugleich geschäftsführender Direktor, leitet die Hauptversammlung der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat einen Dritten zum Versammlungsleiter. Ein geschäftsführender Direktor oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt u.a. die Reihenfolge der Redner und kann das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter be-stimmt zudem das Abstimmungsverfahren.

Durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde u.a. die Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften im Jahr 2020 als sogenannte virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ggf. unter Verkürzung der Einberufungs-fristen sowie weiterer Fristen im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptver-sammlung, der Teilnahme an der Hauptversammlung sowie der Ausübung von Rech-ten in der Hauptversammlung durchzuführen. Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu ma-chen. Gemäß § 1 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesell-schafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswir-kungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 wurde diese Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Nach § 16 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenste-hen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderun-gen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. – sofern min-destens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der ab-gegebenen Stimmen.

Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehr-heit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) und die Ein-zelheiten des Verfahrens zu regeln, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden müssen.

10 AKTIONÄRSSTRUKTUR

10.1 Übersicht über die Aktionärsstruktur

Nach Informationen der Gesellschaft halten folgende Personen direkt oder indirekt eine nach deutschem Recht meldepflichtige Beteiligung von 3 % oder mehr (berechnet gemäß §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz) am Eigenkapital der Gesellschaft oder den Stimmrechten:

Mittelbarer Aktionär	Unmittelbarer Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil Aktien und Stimmrechte in Prozent (gerundet)
Rolf Elgeti und Obotritia Capital KGaA	Hevella Capital GmbH & Co. KGaA	2.349.747	57

Die Aktionärin Hevella Capital GmbH & Co. KGaA ist eine deutsche GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Potsdam. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Hevella Beteiligungen GmbH mit Sitz in Potsdam.

Beherrschende Kommanditaktionärin der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA ist nach Kenntnis der Gesellschaft die Obotritia Capital KGaA mit Sitz in Potsdam, die rund 99,98 % des Grundkapitals der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA hält. Die Obotritia Capital KGaA kontrolliert damit die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA.

Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Obotritia Capital KGaA wiederum ist Herr Rolf Elgeti, geboren am 4. November 1976, wohnhaft in Potsdam.

10.2 Stimmrechte der Aktionäre

Die Aktionäre haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.

10.3 Beherrschungsverhältnis

Nach Kenntnis der Gesellschaft hält die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA 57 % der Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft. Damit hat die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA als Aktionärin die unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG.

Die Stimmrechte der unmittelbaren Aktionärin Hevella Capital GmbH & Co. KGaA werden Herrn Rolf Elgeti über die von ihm beherrschte Obotritia Capital KGaA als mittelbarem Aktionär zugerechnet. Somit hält Herr Elgeti die mittelbare Kontrolle über die Gesellschaft gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG.

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine besonderen Bestimmungen zur Sicherstellung, dass eine solche Kontrolle nicht missbraucht wird.

10.4 Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse

Es sind der Gesellschaft keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschung der Gesellschaft führen könnte.

11 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Zu den verbundenen Parteien der Gesellschaft zählen der geschäftsführende Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich deren nahe Familienangehörige sowie Unternehmen, auf die der geschäftsführende Direktor oder Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder deren nahe Familienangehörige einen maßgeblichen Einfluss ausüben können oder an denen sie einen wesentlichen Stimmrechtsanteil halten. Darüber hinaus sind verbundene Parteien auch Unternehmen, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet oder an denen sie eine Beteiligung hält, die eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaft ermöglicht. Weiterhin gehören dazu die Hauptaktionäre der Gesellschaft einschließlich deren konzernverbundene Unternehmen.

Die nachfolgend dargestellten Geschäfte hat die Gesellschaft seit dem 30. Juni 2020 mit verbundenen Parteien getätigt:

11.1 Finanzierungsverträge

Nachträge zum Darlehensvertrag mit der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Am 11. Dezember 2018 / 13. Dezember 2018 schloss die Gesellschaft mit der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA das Hevella-Darlehen über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von bis zu EUR 6.000.000,00, das zwischen dem 12. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2019 in monatlichen Tranchen von jeweils maximal EUR 750.000,00 zu einem Zinssatz von 8,0% in Anspruch genommen werden konnte. Der Darlehensvertrag sah einen Zinssatz von 8,0 %, eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020, ein Wandlungsrecht der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA zu einem durch die Gesellschaft noch festzulegenden Wandlungspreis und einen überschuldungsvermeidenden Rangrücktritt der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA vor.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2019 auf einen Betrag von bis zu EUR 10.000.000 erhöht. Darüber hinaus wurde (u.a.) der Zinssatz auf 12,0 % und die monatlich abrufbaren Tranchen auf bis zu EUR 1.000.000,00 erhöht.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 2 vom 19. Juni 2019 auf einen Betrag von bis zu EUR 12.000.000 erhöht. Darüber hinaus wurde (u.a.) der Zeitraum, in welchem das Darlehen in Anspruch genommen werden kann, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und die monatlich abrufbaren Tranchen auf bis zu EUR 700.000,00 gesenkt.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 3 vom 17. Juli 2019 auf einen Betrag von bis zu EUR 20.000.000 erhöht und um den Passus ergänzt, dass das Recht zum Abruf des Darlehens erlischt, wenn bei der Darlehensnehmerin eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird.

Das Hevella-Darlehen wurde mit Nachtrag Nr. 4 vom 18. März 2020 auf einen Betrag von bis zu EUR 27.000.000 erhöht und der Zeitraum, in welchem das Darlehen in Anspruch genommen werden kann, sowie die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Mit Nachtrag Nr. 5 vom 12. August 2020 wurde klargestellt, dass das Recht zum Abruf des Darlehens nicht erlischt, wenn bei der Darlehensnehmerin eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird.

Der Zeitraum, in dem das Hevella-Darlehen in Anspruch genommen werden kann,

sowie die Laufzeit des Hevella-Darlehens wurden mit Nachtrag Nr. 6 vom 30. November 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Zinszahlungen bis dahin gestundet.

Das Hevella-Darlehen wurde bisher zu ca. EUR 20,3 Mio. in Anspruch genommen, so dass noch ein Betrag in Höhe von ca. EUR 6,7 Mio. in Anspruch genommen werden kann.

Nachtrag zu Wandelschuldverschreibungen 2017/2019

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (damals noch unter STARAMBA SE firmierend) hat am 15. März 2017 beschlossen, eine Wandelanleihe zu begeben. Die Anleihe hat ein Gesamtvolumen von EUR 5.000.000,00 und hatte eine Laufzeit bis zum 23. März 2019. Die Wandelanleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (ISIN DE000A2DAJ16 / WKN A2DAJ1). Der jährliche Zinssatz beträgt 6%. Die Teilschuldverschreibungen berechtigen zur Wandlung in neue Aktien der Gesellschaft. Der Wandlungspreis wurde für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts durch die Anleihegläubiger auf EUR 21,20 je Stückaktie der Gesellschaft festgesetzt. Die Wandelschuldverschreibungen wurden der von dem Verwaltungsratsmitglied Rolf Elgeti kontrollierten Obotritia Beteiligungs GmbH sowie dem Verwaltungsratsvorsitzenden Christian Daudert angeboten.

Mittlerweile ist die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA (nach formwechselnder Umwandlung der Obotritia Beteiligungs GmbH) Inhaberin sämtlicher ausgegebener und noch nicht gewandelter Wandelschuldverschreibungen, deren Gesamtnennbetrag sich gegenwärtig noch auf EUR 3.500.000 beläuft. Bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Wandlungspreises in Höhe von EUR 10,81 je Aktie kann die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA noch Stück 323.774 neue Aktien der Gesellschaft beziehen. Der Wandlungspreis wurde wegen der Durchführung des Kapitalerhöhungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juli 2019 gemäß den in den Anleihebedingungen enthaltenen Bestimmungen zum Verwässerungsschutz von EUR 21,20 je Aktie auf EUR 10,81 je Aktie angepasst.

Mit Vertrag vom 6. März 2019 über die Stundung von Zahlungsansprüchen („**Stundungsvereinbarung**“) zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 23. März 2020 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

Mit Nachtrag vom 18. März 2020 zur Stundungsvereinbarung vom 6. März 2019 zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

Mit Nachtrag Nr. 2 vom 30. November 2020 zur Stundungsvereinbarung vom 6. März 2019 zwischen der Gesellschaft und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA wurde die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Zinszahlungen bis zum selben Datum gestundet.

11.2 Kapitalerhöhung

Übernahmevertrag mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Am 20. Juli 2020 schloss die Gesellschaft mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA im Rahmen der Durchführung der am 26. Juli 2019 beschlossenen Kapitalerhöhung einen Übernahmevertrag. Danach verpflichtete sich die ODDO BHF AG, die aus der Kapitalerhöhung auf die Streubesitzaktionäre (= sämtliche Aktionäre zum damaligen Zeitpunkt außer der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, 11 Champions AG, Christian Daudert, 3D Safe Corporation und Fredi Bobic) entfallenden Aktien entsprechend dem Bezugsverhältnis den Streubesitzaktionären anzubieten. Des Weiteren wurden die weiteren Einzelheiten der Ausgabe, Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien etc. durch die ODDO BHF AG sowie die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA geregelt.

Volumenfestsetzungsvertrag mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Am 20. Juli 2020 schloss die Gesellschaft mit der ODDO BHF AG und der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA im Rahmen der Durchführung der am 26. Juli 2019 beschlossenen Kapitalerhöhung einen Volumenfestsetzungsvertrag, nach welchem die endgültige Anzahl der bezogenen Aktien endgültig festgelegt wurde.

Zeichnung von Aktien durch die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA

Die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA hat im Rahmen der Durchführung der Kapitalerhöhung vom 26. Juli 2019 am 7. August 2020 1.000.000 Aktien der Gesellschaft zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 1.000.000,00 und einem Gesamtbezugspreis von EUR 2.100.000,00 gezeichnet.

11.3 Rangrücktrittsvereinbarung

Am 19. bzw. 21. Oktober 2020 schloss die Gesellschaft mit der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA eine überschuldungsvermeidende Rangrücktrittsvereinbarung betreffend alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Hevella Capital GmbH & Co. KGaA aus dem Vertrag vom 16. bzw. 18. Juni 2018, mit welchem die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA einen Anspruch darauf käuflich erworben hat, Staramba.Token zum Kurs von USD 0,10 für einen Staramba.Token zuzüglich eines Bonus zugeteilt und übertragen zu bekommen.

Geschäfte mit verbundenen Parteien sind nicht Bestandteil des Umsatzes der Gesellschaft.

12 ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN

12.1 Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage

12.1.1 Finanzinformationen in diesem Prospekt

Im Abschnitt Finanzinformationen in diesem Prospekt unter Abschnitt „16. FINANZINFORMATIONEN“ werden die geprüften und einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Abschlüsse der Gesellschaft der letzten zwölf (12) Monate vor Billigung des Prospekts („**historische Finanzinformationen**“) jeweils samt Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers per Verweis einbezogen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB zum 31. Dezember 2019 wurde durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft und ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfungsvermerk wird mittels Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Der Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 wurde durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Vermerk über die prüferische Durchsicht wird mittels Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Die RSM GmbH hat ohne Einschränkung des erteilten Bestätigungsvermerks für das Geschäftsjahr 2019 folgenden Sachverhalt hervorgehoben:

„Wir verweisen auf die Angabe E.10. im Anhang sowie die Angaben in den Abschnitten „Liquiditätsrisiken“, „Maßnahmen zur Absicherung der Liquiditätsrisiken“, „Fortbestandsrisiken“ und „Zusammenfassende Darstellung der Gesamtrisikolage“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Wie in Angabe E.10. im Anhang sowie den Angaben in den Abschnitten „Liquiditätsrisiken“, „Maßnahmen zur Absicherung der Liquiditätsrisiken“, „Fortbestandsrisiken“ und „Zusammenfassende Darstellung der Gesamtrisikolage“ des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.“

In der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht für den Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 hat die RSM GmbH folgenden Sachverhalt hervorgehoben:

„Wir verweisen auf die Angabe B. im verkürzten Anhang sowie die Angaben im Chancen- und Risikobericht des Zwischenlageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet. Wie in Angabe B. im verkürzten Anhang sowie im Chancen- und Risikobericht des Zwischenlageberichts dargestellt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hinsichtlich Erreichung der Unternehmensplanung sowie notwendiger Kapitalmaßnahmen hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 S. 3

HGB darstellt.“

Hintergrund beider Hervorhebungen ist jeweils eine angespannte Liquiditätslage bei der Gesellschaft, da sie noch nicht ausreichend frei verfügbare Liquidität erwirtschaftet und daher auf die Finanzierung aus Eigen- und Fremdkapital angewiesen ist.

12.1.2 Veränderungen in der Finanzlage der Gesellschaft

Im Zeitraum seit dem 30. Juni 2020 hat das Unternehmen seinen Finanzierungsbedarf im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme des Hevella-Darlehens und durch den Emissionserlös aus der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 3,758 Mio. (Bruttoemissionserlös) gedeckt. Aus dem Hevella-Darlehen wurden seit dem 30. Juni 2020 bis zum Prospektbilligungsdatum Zahlungen in Höhe von EUR 0,7 Mio. abgerufen. Das Hevella-Darlehen wurde damit bisher im Umfang von rund EUR 20,3 Mio. in Anspruch genommen, so dass noch ein Betrag in Höhe von rund EUR 6,7 Mio. abgerufen werden kann.

Zum Prospektbilligungsdatum verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel von rund EUR 0,5 Mio. (31. Dezember 2019: EUR 0,3 Mio. und 30. Juni 2020: EUR 1,6 Mio.).

Die Informationen zu der Finanzlage der Gesellschaft nach dem 30. Juni 2020 entstammen dem internen Rechnungswesen und sind daher ungeprüft und wurden auch keiner prüferischen Durchsicht unterzogen.

12.2 Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung

12.2.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Die Gesellschaft ist zum Prospektbilligungsdatum der Auffassung, dass das frei verfügbare Geschäftskapital nicht ausreicht, um die Finanzierung der Gesellschaft über die nächsten zwölf Monate sicherzustellen.

Die Gesellschaft generiert zum Prospektbilligungsdatum aus ihrer operativen Tätigkeit nicht ausreichend freie Liquidität zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs. Basierend auf der Liquiditätssituation der Gesellschaft zum Zeitpunkt dieses Prospekts und vor dem Hintergrund der bestehenden Darlehensvereinbarung mit dem Hauptaktionär benötigt die Gesellschaft zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel in Höhe von rund EUR 3 Mio. ab voraussichtlich November 2021, um die Finanzierung über die nächsten zwölf Monate ab dem Prospektbilligungsdatum sicherzustellen.

Auch nach zwölf Monaten nach dem Prospektbilligungsdatum bis zum Erreichen der Eigenfinanzierungsfähigkeit wird zur Finanzierung der Gesellschaft die Zuführung von zusätzlicher Liquidität im Wege von weiteren Darlehenszusagen oder Eigenmitteln erforderlich sein.

Die Gesellschaft wird sich daher um die Aufnahme weiteren Eigen- oder Fremdkapitals bemühen, insbesondere im Wege der Durchführung einer weiteren Kapitalerhöhung sowie alternativ durch Verhandlungen mit ihrem Hauptaktionär Hevella Capital GmbH & Co. KGaA über die Gewährung weiterer Darlehensmittel, um ausreichend Geschäftskapital über den vorstehend beschriebenen Zeitraum hinaus zur Verfügung zu haben.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, die mögliche Finanzierungslücke zu schließen, so gefährdet dies den Fortbestand der Gesellschaft und könnte in der Insolvenz der Gesellschaft enden.

12.2.2 Kapitalisierung und Verschuldung

Die Finanzinformationen zur Kapitalisierung und Verschuldung der Gesellschaft entstammen dem internen Rechnungswesen und sind daher ungeprüft und wurden auch keiner prüferischen Durchsicht unterzogen.

Kapitalisierung	zum 30. November 2020 (HGB, ungeprüft) in TEUR
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten (mit kurzfristigem Teil der langfristigen Verbindlichkeiten)³	1.936
- davon garantiert	0
- davon besichert	0
- davon nicht garantiert/besichert	1.936
Summe langfristige Verbindlichkeiten (ohne kurzfristigen Teil der langfristigen Verbindlichkeiten)⁴	34.672
- davon garantiert	0
- davon besichert	0
- davon nicht garantiert/besichert	34.672
Eigenkapital⁵	-16.566
- ausgegebenes Kapital	4.122
- gesetzliche Rücklage	0
- andere Rücklagen ⁶	-20.688
Kapitalausstattung gesamt⁷	20.042

³ Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten auch den kurzfristigen Anteil von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 382 sowie den kurzfristigen Anteil von Rückstellungen in Höhe von TEUR 654 und den kurzfristigen Anteil von passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 675.

⁴ Die langfristigen Verbindlichkeiten beinhalten Wandelanleihen inkl. aufgelaufener Zinsen in Höhe von TEUR 4.113, Darlehen inkl. aufgelaufener Zinsen in Höhe von TEUR 22.607, erhaltene Anzahlungen aus dem Verkauf von STARAMBA.Token in Höhe von TEUR 6.427, den langfristigen Anteil von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 76, den langfristigen Anteil von Rückstellungen in Höhe von TEUR 526 sowie den langfristigen Teil von passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 924.

⁵ Enthält nicht den Verlust des laufenden Jahres in Höhe von TEUR 11.896.

⁶ Die anderen Rücklagen beinhalten die Kapitalrücklage und den Verlustvortrag zum 1. Januar 2020.

⁷ Die Kapitalausstattung gesamt ist die Summe von kurzfristigen Verbindlichkeiten, langfristigen Verbindlichkeiten und negativem Eigenkapital ohne Berücksichtigung des Verlusts des laufenden Jahres in Höhe von TEUR 11.896.

Verschuldung	zum 30. November 2020 (HGB, ungeprüft) in TEUR
A. Zahlungsmittel ⁸	1.390
B. Zahlungsmitteläquivalente	0
C. Wertpapiere des Umlaufvermögens	9
D. Liquidität (A + B + C)	1.399
E. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (mit Schuldtiteln, aber ohne kurzfristigen Teil der langfristigen Verbindlichkeiten)	161
F. Kurzfristiger Anteil langfristiger Finanzverbindlichkeiten	0
G. kurzfristige Finanzverschuldung (E + F)	161
H. kurzfristige Nettofinanzverbindlichkeiten (G - D)⁹	-1.238
I. Langfristige Finanzverbindlichkeiten (ohne kurzfristigen Anteil und Schuldtitel) ¹⁰	22.607
J. Schuldtitel ¹¹	4.113
K. Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ¹²	6.503
L. Langfristige Finanzverschuldung (I + J + K)	33.223
M. Gesamte Finanzverschuldung (H + L)	31.985

In den Angaben der oben wiedergegebenen Tabelle zur Verschuldung sind keine Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen oder Leasingverhältnissen enthalten.

Indirekte Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten

Die Summe der indirekten Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft, die in der oben wiedergegebenen Tabelle zur Verschuldung nicht enthalten sind, betrug zum 30. November 2020 TEUR 4.207. Die Summe der indirekten Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten setzt sich zusammen aus Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.180, passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 1.599

⁸ Die Zahlungsmittel beinhalten Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten.

⁹ Ein negativer Wert entspricht Nettofinanzvermögen.

¹⁰ Es handelt sich um langfristige Darlehen inkl. aufgelaufene Zinsen bis zum 30.11.2020.

¹¹ Es handelt sich um eine Wandelschuldverschreibung inklusive aufgelaufene Zinsen bis 30.11.2020.

¹² Der Betrag beinhaltet Erhaltene Anzahlungen aus dem Verkauf von STARAMBA.Token in Höhe von TEUR 6.427 und den langfristigen Anteil von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von in Höhe von TEUR 76.

sowie Verpflichtungen aus Mietverhältnissen in Höhe von TEUR 1.007 und Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 421.

Die in der Finanzverschuldung nicht ausgewiesenen Rückstellungen bestehen in Höhe von TEUR 654 aus kurzfristigen Rückstellungen. Der langfristige Teil der Rückstellungen in Höhe TEUR 526 wurde mit einem Betrag von TEUR 482 überwiegend für ein Aktienoptionsprogramm zugunsten von Mitarbeitern und Dienstleistern gebildet. Das Aktienoptionsprogramm sieht ein Wahlrecht zugunsten der Gesellschaft zwischen der Ausgabe von Aktien oder einem Barausgleich vor.

Die nicht in der Finanzverschuldung enthaltenen passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 1.599 stehen in Zusammenhang mit einem in der Handelsbilanz aktivierten Firmenwert, der in der Steuerbilanz mit einem niedrigeren Wert angesetzt ist.

Bei den Verpflichtungen aus Mietverhältnissen handelt es sich um zukünftige Verpflichtungen für den unkündbaren Zeitraum hinsichtlich der genutzten Flächen.

Bei den Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen handelt es sich um zukünftige Mindestabnahmeverpflichtungen aus einem Media-Rahmenvertrag.

12.3 Gewinnschätzung

12.3.1 Gültige und ausstehende Gewinnschätzung

Die Gesellschaft hat zuletzt in ihrem Halbjahresfinanzbericht 2020 zum 30. Juni 2020, der am 30. September 2020 veröffentlicht wurde, die folgende Prognose zu den Umsatzerlösen und den Jahresfehlbetrag im Jahr 2020 abgegeben:

„Im Geschäftsjahr 2020 erwartet das Unternehmen nur noch Umsatzerlöse von rund EUR 0,3 Mio. und einen Jahresfehlbetrag von rund EUR -13,5 Mio.“

Auch nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat die Prognose weiterhin Bestand und gilt bis zur Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse als Gewinnschätzung weiter.

12.3.2 Allgemeine Anmerkung zu Gewinnschätzungen

Die Gewinnschätzung wurde dabei auf der Grundlage des HGB erstellt. Die angewendeten Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang des Abschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 dargestellt.

Die Gewinnschätzung erfüllt damit die Kriterien der Vergleichbarkeit mit den historischen Finanzinformationen und der Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Gesellschaft.

Die Gewinnschätzung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst. Die Entwicklung dieser Faktoren basiert auf bestimmten, im Folgenden ausgeführten Annahmen des geschäftsführenden Direktors und des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

12.3.3 Faktoren und Annahmen für die Gewinnschätzung

12.3.3.1 Nicht beeinflussbare Faktoren

Die Gewinnschätzung der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr ist Faktoren unterworfen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat beziehungsweise hatte. Diese Faktoren und die getroffenen Annahmen der Gesellschaft über deren

Entwicklung werden im Folgenden aufgeführt:

a) COVID-19-Pandemie

Im Rahmen der Gewinnschätzung ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass der Ausbruch der weltweiten COVID-19-Pandemie die Geschäftsergebnisse (Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Branchenentwicklung) für 2020 erheblich beeinträchtigt. Die Gesellschaft spürte die Auswirkungen der Corona-Krise im ersten Halbjahr 2020 in einem außerordentlichen Umfang. Diese Auswirkungen haben sich auch im zweiten Halbjahr fortgesetzt. Die Absage bzw. Verschiebung von Messen und Kundenterminen verlangsamte die Vertriebsaktivitäten und erschwerte der Gesellschaft somit die Neukundenakquisition und den grundsätzlichen Geschäftsaufbau.

b) Gesetzgeberische und regulatorische Maßnahmen

Im Rahmen der Gewinnschätzung ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass es keine oder nur unbedeutende Änderungen der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen geben wird.

c) Unvorhergesehene Ereignisse wie etwa höhere Gewalt

Im Rahmen der Gewinnschätzung ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten werden, welche zu wesentlichen oder dauerhaften Einschränkungen des operativen Geschäfts geführt haben wie z.B. Feuer, Überflutungen, Stürme, Erdbeben oder terroristische Angriffe.

12.3.3.2 Nur begrenzt oder vollständig beeinflussbare Faktoren

Darüber hinaus ist die Gewinnschätzung auf weitere Annahmen gestützt, die Faktoren betreffen, die die Gesellschaft nur begrenzt oder vollständig beeinflussen kann beziehungsweise konnte.

a) Investitionen

Im Rahmen der Gewinnschätzung ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass sie im verbleibenden Geschäftsjahr weiterhin in die Entwicklung des Produktportfolios (z.B. Prototypenbau) und den Aufbau von internen Strukturen (z.B. ERP-System, CRM-System) investieren wird.

b) Unternehmenskosten

Im Rahmen der Gewinnschätzung ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass sie die Neueinstellungen von Mitarbeitern und die Beauftragung von Fremdleistungen (z.B. für die Hard- und Softwareentwicklung) planmäßig umsetzen wird.

c) Zinsaufwendungen

Im Rahmen der Gewinnschätzung ist die Gesellschaft davon ausgegangen, dass sie auch weiterhin Fremdkapital zur Finanzierung der Unternehmenstätigkeit aufnehmen wird.

13 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Steuergesetzgebung des Ansässigkeitsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Gesellschaft könnten sich auf die Erträge aus den Zuzulassenden Aktien auswirken.

14 RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN (AD HOC-MITTEILUNGEN)

In den letzten zwölf (12) Monaten vor Veröffentlichung dieses Prospekts gab die Gesellschaft folgende Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 1 MAR in Form einer Ad hoc-Mitteilung bekannt:

Kapitalerhöhung 2019/2020

Am 7. August 2020 veröffentlichte die Gesellschaft eine Ad-hoc-Mitteilung über die Umsetzung der am 26. Juli 2019 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung. Im Rahmen des Bezugsangebots und der anschließenden Privatplatzierung wurden insgesamt 1.789.374 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020 von Aktionären und Investoren zum Preis von EUR 2,10 je neuer Aktie erworben. Im Rahmen der Kapitalerhöhung hat die Hevella Capital GmbH & Co. KGaA insgesamt 1.000.000 Zuzulassende Aktien bezogen. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dementsprechend von EUR 2.332.755,00 um EUR 1.789.374,00 auf EUR 4.122.129,00 durch Ausgabe von 1.789.374 Zuzulassenden Aktien gegen Bareinlagen erhöht.

Am 20. Juli 2020 veröffentlichte die Gesellschaft eine Ad-hoc-Mitteilung über den Beschluss des Verwaltungsrats zur Umsetzung der am 26. Juli 2019 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung. Es wurde beschlossen, dass das Grundkapital von EUR 2.332.755,00, eingeteilt in 2.332.755 auf den Inhaber lautende Stückaktien, um bis zu EUR 8.553.435,00 auf bis zu EUR 10.886.190,00 durch Ausgabe von bis zu 8.553.435 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020, gegen Bareinlagen erhöht werden soll.

15 AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN DURCH VERWEIS

Die folgenden Informationen werden im Abschnitt „16. Finanzinformationen“ durch Verweis in den Prospekt einbezogen und als Teil dieses Prospekts betrachtet

- (i) der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 unter Verweis auf die Seiten 40 bis 76; im Detail:

Seite des vorliegenden Prospekts	Abschnitt des vorliegenden Prospekts	Referenz
71	Finanzinformationen	Gewinn- und Verlustrechnung (S. 40)
71	Finanzinformationen	Bilanz (S. 41 f.)
71	Finanzinformationen	Kapitalflussrechnung (S. 43)
71	Finanzinformationen	Eigenkapitalveränderungsrechnung (S. 44)
71	Finanzinformationen	Anhang (S. 45 bis 66)
71	Finanzinformationen	Bestätigungsvermerk (S. 68 bis 76)

- (ii) der einer prüferischen Durchsicht unterzogene Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 unter Verweis auf die Seiten 15 bis 28; im Detail:

Seite des vorliegenden Prospekts	Abschnitt des vorliegenden Prospekts	Referenz
72	Finanzinformationen	Gewinn- und Verlustrechnung (S. 15)
72	Finanzinformationen	Bilanz (S. 16 bis 18)
72	Finanzinformationen	Verkürzter Anhang (S. 19 bis 25)
72	Finanzinformationen	Vermerk über prüferische Durchsicht (S. 27 f)

Diese Informationen sind verfügbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter folgendem Link: <https://www.nexr-technologies.com/de/news-und-publikationen/>

16 FINANZINFORMATIONEN

Inhalt:

1. NeXR Technologies SE Geschäftsbericht 2019
2. NeXR Technologies SE Halbjahresfinanzbericht 2020

16.1 NeXR Technologies SE Geschäftsbericht 2019

Aufnahme durch Verweis

Der geprüfte HGB-Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember aus dem NeXR Technologies SE Geschäftsbericht 2019 wird mit folgenden Bestandteilen durch Verweis in den Prospekt aufgenommen: Gewinn- und Verlustrechnung (S. 40), Bilanz (S. 41 f.), Kapitalflussrechnung (S. 43), Eigenkapitalveränderungsrechnung (S. 44), Anhang (S. 45 bis 66) und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk (S. 68 bis 76). Die nicht aufgenommenen Teile des Geschäftsberichts 2019 sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Der NeXR Technologies SE Geschäftsbericht 2019 ist verfügbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter folgendem Link:

https://www.nexr-technologies.com/wp-content/uploads/2020/04/200430_NEXR-SE_Jahresbericht-2019.pdf

16.2 NeXR Technologies SE Halbjahresfinanzbericht 2020

Aufnahme durch Verweis

Der einer prüferischen Durchsicht unterzogene Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 aus dem NeXR Technologies SE Halbjahresfinanzbericht 2020 wird mit folgenden Bestandteilen durch Verweis in den Prospekt aufgenommen: Gewinn- und Verlustrechnung (S. 15), Bilanz (S. 16 bis 18), Verkürzter Anhang (S. 19 bis 25), Vermerk über prüferische Durchsicht (S. 27 f). Die nicht aufgenommenen Teile des Geschäftsberichts 2019 sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Der NeXR Technologies SE Halbjahresfinanzbericht 2020 ist verfügbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter folgendem Link:

https://www.nexr-technologies.com/wp-content/uploads/2020/11/200930_NEXR_Halbjahresfinanzbericht_Web.pdf

17 GLOSSAR

AktG	Aktiengesetz der Bundesrepublik Deutschland.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn/Frankfurt.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.
EBIT	Ergebnis vor Ertragsteuern und sonstigen Steuern, Zinsen und sonstigen Finanzergebnissen.
EBITDA	Ergebnis vor Zinsen, Steuern vom Einkommen und Ertrag und Abschreibung.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung.
Gesellschaft	Sofern nicht anders angegeben wird mit Gesellschaft in diesem Prospekt die NeXR Technologies SE bezeichnet.
HGB	Handelsgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.
ISIN	International Securities Identification Number. Mit dieser Nummer lassen sich Wertpapiere identifizieren.
LEI	Legal Entity Identifier.
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.
NeXR	NeXR Technologies SE.
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober

	2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
SE	Societas Europea.
SE-Verordnung	Verordnung (EG) 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
VR	Virtual Reality.
Wirtschaftsjahr	Steuerliches Wirtschaftsjahr der Gesellschaft
WKN	Wertpapierkennnummer.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz der Bundesrepublik Deutschland.